

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 20. März 1970

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kirchensteuerrichtlinien 1970 (S. 57)

III. Personalien —

## Bekanntmachungen

### Kirchensteuerrichtlinien 1970

Kiel, den 6. März 1970

Nachstehend werden die Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1970 bekanntgegeben. Sie sind zum großen Teil neu gefaßt. Sie bleiben auch nach 1970 in Geltung, soweit sie nicht geändert oder ergänzt werden. Bei Übernahme der Kirchensteuerhoheit durch die Kirchenkreise der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche muß mit weitgehender Neuregelung gerechnet werden.

#### Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
I. Rechtsquellen		4. Mindestkirchensteuer im LAZ . . . . .	61
A. Für den schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche . . . . .	58	5. Kircheneinkommen(lohn-)steuer-Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz . . . . .	62
B. Für den hamburgischen Teil der Landeskirche . . . . .	59	6. Kirchenlohnsteuer-Erhebung am Ort der Be- triebstätte . . . . .	62
II. Kirchensteuerpflicht		7. Ausgleich der veranlagten Kircheneinkommen- steuer bei mehrfachem Wohnsitz . . . . .	62
1. Allgemeines . . . . .	59	8. Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig- Holstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zu- ständigkeit . . . . .	63
2. Kirchengrundsteuer . . . . .	59	9. Ausgleich der veranlagten Kircheneinkommen- steuer mit anderen Landeskirchen bei Wohn- sitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts . . . . .	63
3. Glaubensverschiedene Ehen . . . . .	59	10. Ausgleich der Kirchenlohnsteuer mit anderen Landeskirchen (Grenzgängerausgleich) . . . . .	64
4. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht . . . . .	60	11. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landes- kirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen . . . . .	64
5. Freistellungen . . . . .	60	a) Verteilung der veranlagten Kircheneinkom- mensteuer . . . . .	64
a) Ev.-Luth. Freikirchen . . . . .	60	b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer und der Mindestkirchensteuer . . . . .	65
b) Deutsche ev.-ref. Gemeinde in Hamburg . . . . .	60	c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bun- deswehrangehörigen . . . . .	65
c) Herrnhuter Brüdergemeine . . . . .	60		
d) Ausländische evangelische Kirchen . . . . .	60		
e) Bundeswehrangehörige, die ins Ausland versetzt sind . . . . .	60		
f) Ausländische Saisonarbeiter . . . . .	60		
III. Arten der Kirchensteuer und ihre Erhebung . . . . .	60		
IV. Das Lohnabzugsverfahren (LAZ) im schleswig- holsteinischen Teil der Landeskirche . . . . .	61		
1. Kircheneinkommen(lohn-)steuer — Allgemein . . . . .	61		
2. Kirchenlohnsteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer . . . . .	61		
3. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich . . . . .	61		

	Seite		Seite
12. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck . . . . .	65	3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage . . . . .	74
a) Hamburg . . . . .	65	4. Grundsätze für die Entscheidung . . . . .	74
b) Lübeck . . . . .	65	5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtsschlüssels . . . . .	75
13. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden . . . . .	66	6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen . . . . .	75
V. Auswertung der Lohnsteuerbelege im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Eutin)		IX. Verschiedenes	
1. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit . . . . .	66	1. Wahrung des Steuergeheimnisses . . . . .	75
2. Auswertung der Unterlagen . . . . .	66	2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen . . . . .	75
3. Auswertungslisten . . . . .	67	3. Beitreibung der Kirchensteuern . . . . .	75
4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerbelege . . . . .	69	4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern . . . . .	75
5. Verbleib der Auswertungslisten . . . . .	69	5. Berücksichtigung der unmittelbaren Kircheneinkommen(lohn-)steuer-Zugänge bei den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Gesamtumlage . . . . .	75
6. Mitteilung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt . . . . .	70	6. Säumniszuschläge . . . . .	75
7. Beizufügende Unterlagen . . . . .	70	X. Dem Landeskirchenamt einzureichende Unterlagen	75
8. Unterrichtung der Hilfskräfte . . . . .	70	XI. Termine . . . . .	76
9. Auswertungskosten . . . . .	70	XII. Kirchengemeindeverbände . . . . .	76
VI. Das Lohnabzugsverfahren im hamburgischen Teil der Landeskirche . . . . .	71	XIII. Anlagen:	
VII. Örtliche Erhebung der Kirchensteuern		1. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug im Lande Schleswig-Holstein . . . . .	76
1. Allgemeines . . . . .	71	2. Anordnung der Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 7. 3. 1939 . . . . .	78
2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschluß . . . . .	71	3. Empfehlung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. 9. 1950 . . . . .	79
3. Kirchensteuerhebeliste und Kirchensteuerbescheid . . . . .	72	4. Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. 11. 1957 und vom 20. 11. 1958 . . . . .	80
4. Kirchengrundsteuer . . . . .	72	5. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in der Freien und Hansestadt Hamburg . . . . .	81
5. Mindestkirchensteuer . . . . .	72	6. Muster für den Kirchensteuerbeschuß . . . . .	84
6. Kirchgeld (Kopfgeld) . . . . .	73	7. Muster für den Gemeindeumlagebeschluß . . . . .	86
7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche . . . . .	73	8. Muster für den Kirchengrundsteuerbescheid . . . . .	88
VIII. Stundung, Ermäßigung und Erlaß von Kirchensteuern		9. Muster für den Mindestkirchensteuerbescheid 1970 . . . . .	90
1. Zuständigkeit . . . . .	74	10. Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 7. 1960 betr. Bildung und Tätigkeit von Kirchensteuerausschüssen . . . . .	91
2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung . . . . .	74		

## I.

### Rechtsquellen

#### A. Für den schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche

##### 1. Staat und Kirche

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957 (KStKV) nebst Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage (KGVOBl. S. 31, 35).

##### 2. Staatliches Recht

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. 3. 1968 (KGVOBl. S. 66)

Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 3. 4. 1968 (KGVOBl. S. 68)

Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze vom 15. 7. 1955 (KGVOBl. 1959 S. 47) nebst Änderungsgesetz vom 13. 12. 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 1)

Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 1. 1959 betreffend Erhöhung der Mindestkirchensteuer ab 1. 1. 1959 (KGVOBl. S. 48)

Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. 11. 1920 (KGVOBl. 1921 S. 19)

### 3. Kirchliches Recht

Ermächtigungsgesetz betreffend die Änderung des Kirchensteuerrechts vom 20. 10. 1949 (KGVOBl. 1950 S. 15)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 24. 10. 1956 (KGVOBl. 1957 S. 1)

Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. 5. 1958 (KGVOBl. S. 83)

Kirchengesetz über die Kirchensteuerpflicht gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen pp. vom 26. 11. 1958 (KGVOBl. 1959 S. 1)

Kirchensteuerrechtsmittelgesetz vom 21. 1. 1960 (KGVOBl. S. 18)

Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Landeskirchen vom 13. 3. 1964 (KGVOBl. S. 77)

Kirchengesetz betreffend die Erhebung von Kirchensteuern pp. vom 10. 3. 1906 (KGVOBl. S. 19) nebst den gem. § 30 dieses Gesetzes aufrechterhaltenen, in der Mehrheit der Kirchengemeinden noch geltenden älteren Steuerordnungen

Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (KGVOBl. S. 133) nebst Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961 (KGVOBl. S. 105) sowie Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung vom 29. 4. 1966 (KGVOBl. S. 133)

Anordnung über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 (KGVOBl. S. 89)

Empfehlungen der EKD betreffend Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 22. 9. 1950 (KGVOBl. 1959 S. 46)

Rundschreiben der EKD betreffend Erstattung von Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer vom 20. 11. 1958 in Verbindung mit der Empfehlung der EKD vom 25. 11. 1957 (KGVOBl. 1961 S. 179)

### B. Für den hamburgischen Teil der Landeskirche

Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover pp. vom 22. 3. 1906 (Preuß. Ges. S. S. 41)

Erlaß der OFD Hamburg vom 19. 4. 1956 — S 2270 — 54 — St. 23 —, betreffend Erlaß von Kirchensteuern

Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze vom 13. 4. 1962 (Hmb GVOBl. I S. 105)

Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. 3. 1962 (Hmb GVOBl. I S. 65)

Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 18. 1. 1965 (BStBl. II S. 29) nebst dazugehörigem Erlaß vom 21. 1. 1965 (BStBl. II S. 30)

Kirchliche Bekanntmachung zum Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 27. 1. 1965 (BStBl. II S. 30)

## II.

### Kirchensteuerpflicht

#### 1. Allgemeines

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder; Gemeindeglieder sind alle getauften ev.-luth. Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben; als Gemeindeglieder gelten auch andere evan-

gelische Christen, solange sie nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft nachweisen; jedes Glied einer Kirchengemeinde ist zugleich Glied der Landeskirche (§ 2 Kirchengesetz vom 10. 3. 1906, Art. 7 RO).

(2) Eine Erweiterung des Gliedschaftsrechts für den Bereich der EKD sieht das Kirchengesetz zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft vom 14. 11. 1969 (KGVOBl. S. 163) vor; die Vereinbarung tritt in allen Gliedkirchen, also auch in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kraft, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der EKD in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Dann gilt folgendes:

Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied gem. Art. 1 Abs. 2 der Grundordnung der EKD der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der EKD. Innerhalb der EKD setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Zuziehende Evangelische haben jedoch das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

#### 2. Kirchengrundsteuer

(1) Kirchensteuerpflichtig sind Gemeindeglieder nach Maßgabe ihres im Bereich der Kirchengemeinde gelegenen Grundeigentums. Das gilt auch für Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden nach Maßgabe ihres in der erhebenden Kirchengemeinde gelegenen Grundbesitzes. Die derzeitige Fassung des Entwurfs für ein neues Kirchensteuergesetz beschränkt die Kirchensteuerpflicht in diesen Fällen auf Glieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche.

(2) Ausgetretene, Andersgläubige und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind seit dem Inkrafttreten des Kieler-Staats-Kirchen-Vertrages nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Ob § 1 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung zum Kieler Staats-Kirchenvertrag seit den Kirchensteuerurteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 noch eine Kirchensteuerpflicht juristischer Personen des Privatrechts begründet, ist zweifelhaft; die derzeitige Fassung des Entwurfs für ein neues Kirchengesetz sieht eine Kirchensteuerpflicht juristischer Personen nicht mehr vor. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen sind seit dem 1. 4. 1959 nicht mehr kirchensteuerpflichtig (Kirchengesetz vom 26. 11. 1958).

#### 3. Glaubensverschiedene Ehen

(1) Eine „glaubensverschiedene“ Ehe ist nach den Kirchensteuerurteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 (vgl. Rundverfügung des LKA vom 17. 1. 1966 — Az. 7004 — 66 —) abweichend von der bis dahin geltenden Begriffsbestimmung gegeben, wenn nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehört, eine „konfessionsverschiedene“ Ehe ist gegeben, wenn beide Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen angehören.

(2) Ein Gemeindeglied, das in glaubensverschiedener Ehe lebt, darf nach diesen Urteilen zur Kirchensteuer nur herange-

zogen werden nach Maßstäben, die in seiner eigenen Person und nicht in der Person des anderen Ehegatten gegeben sind. Eine Kircheneinkommensteuer z. B. darf also nur bemessen werden nach der Einkommensteuer des Gemeindegliedes selbst. Für die Höhe der Kirchensteuer gilt einstweilen noch das Kirchengesetz vom 24. 10. 1956, wonach nur die halbe Kirchensteuer zum Zuge kommt.

(3) Für Gemeindeglieder, die in konfessionsverschiedener Ehe leben, sind nicht die Kirchensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965, sondern ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 4. 1966 maßgebend (Amtliche Sammlung Bd. 20 S. 40).

Soweit die Kircheneinkommensteuer in einer solchen Ehe einheitlich nach Maßgabe des Halbteilungsgrundsatzes erhoben wird, erfolgt ihre Aufteilung auf die beteiligten Kirchen nach Maßgabe besonderer Vereinbarung der Kirchen.

#### 4. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in die Kirche folgt.

Die Kirchensteuerpflicht erlischt

- a) durch Tod des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz (gewöhnliche Aufenthalt) tatsächlich aufgegeben worden ist,
- c) durch Austritt aus der Kirche
  - aa) im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Abgabe der Erklärung. Die Festsetzung und Erhebung der Kircheneinkommensteuer im Wege des LAZ endet stets mit dem 31. 12. des Austrittsjahres. Soweit der Ablauf der Dreimonatsfrist auf ein Monatsende nach dem 31. 12. des Austrittsjahres fällt, sind die Kirchengemeinden berechtigt, den Steuerpflichtigen unmittelbar zur Kircheneinkommensteuer heranzuziehen, jedoch ist den Kirchengemeinden bisher immer empfohlen worden, von diesem Erhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen (vgl. auch KGVOBl. 1950 S. 51),
  - bb) im Hamburgischen Teil der Landeskirche mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt wirksam wird. Mündliche Erklärungen werden drei Monate nach der Unterzeichnung der Niederschrift, schriftliche drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

#### 5. Freistellungen

##### a) Ev.-Luth. Freikirchen

Die Ev.-Luth. Freikirchen in Schleswig-Holstein nehmen am Lohnabzugsverfahren nicht teil. Ihre Mitglieder, die auf den amtlichen Unterlagen (Urlisten, V-Listen) mit der Religionsbezeichnung „lt“ oder „ev.-luth.“ geführt werden, können die Ausstellung einer sowohl von der Freikirche als auch vom Landeskirchenamt unterzeichneten Bescheinigung über die Freistellung vom Kirchensteuer-LAZ in Schleswig-Holstein beantragen, aufgrund deren in die amtlichen Unterlagen der Zusatz eingetragen wird

„Ev.-Luth. Freikirche — kein Kirchensteuerabzug  
(keine Kirchensteuerveranlagung)“

Die bis auf Widerruf ausgestellten Freistellungsbescheini-

gungen gelten grundsätzlich vom 1. 1. desjenigen Jahres ab, in dem die Freistellung beantragt wird. Das von der OFD Kiel für 1970 herausgegebene Merkblatt über die Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten weist darauf in Ziffer 7 hin.

- b) Deutsche ev.-ref. Gemeinde in Hamburg  
Die Ausführungen unter a) gelten entsprechend.
- c) Europäisch-festländische Brüderunität (Herrnhuter Brüdergemeine)  
Die Glieder der Brüderunität werden auf Antrag nur zur halben Kirchensteuer herangezogen, wenn sie gleichzeitig entsprechende Beiträge an die Brüderunität abführen (vgl. Rundverfügung des LKA vom 3. 12. 1951 — Nr. 16610 —).
- d) Ausländische evangelische Kirchen  
Angehörige ausländischer evangelischer Kirchen sind nicht kirchensteuerpflichtig, wenn sie nicht der Kirchensteuerhoheit einer in der Landeskirche gelegenen Kirchengemeinde unterstehen und ihre Freistellung vom Kirchensteuer-LAZ in Schleswig-Holstein beantragen.
- e) Bundeswehrangehörige, die ins Ausland versetzt sind  
Bei Bundeswehrangehörigen, die in das Ausland versetzt sind und im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird auf die Einbehaltung der Kirchensteuer gem. Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 7. 6. 1968 verzichtet, da § 14 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes nicht für die Kirchensteuer gilt (vgl. Rundverfügung des LKA vom 21. 6. 1968 — Az. 7440 — 68 —).
- f) Ausländische Saisonarbeiter  
Italienische, spanische und griechische Saisonarbeiter, die für eine Zeit von höchstens neun Monaten angeworben sind, werden gem. Erlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. 3. 1957 — S 2244 — 164 II 132 — und vom 24. 6. 1964 — S 2270 — 271 II/32 — bei Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs von der ev. und kath. Kirchensteuer freigestellt; einbehaltene Kirchensteuerbeträge sind in diesen Fällen in voller Höhe zu erstatten (vgl. Rundverfügung des LKA vom 3. 7. 1964 — Nr. 15443/64 —).

### III.

#### Arten der Kirchensteuer und ihre Erhebung

(1) Die Kirchensteuern werden von den Kirchengemeinden (Ortskirchensteuer!) zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Ausgaben einschließlich der innerkirchlichen und überlandeskirchlichen Umlagen erhoben. Soweit Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband vereinigt worden sind und dieser nach seiner Satzung für die Erhebung von Kirchensteuern zuständig ist, tritt an die Stelle der Kirchengemeinden der Kirchengemeindeverband (§§ 1, 26 Abs. 1 Kirchengesetz vom 10. 3. 1906, Art. 5 RO).

(2) Kirchensteuern werden erhoben als Kircheneinkommensteuer (veranlagte Kircheneinkommensteuer — Kirchenlohnsteuer) und Mindestkirchensteuer; Kirchensteuern können erhoben werden als Kirchengrundsteuer und Kirchgeld.

(3) Die Erhebung erfolgt entweder im Wege des Lohnabzugsverfahrens (Einbehaltung durch den Arbeitgeber) bzw. durch das Finanzamt (beides im Folgenden zur Vereinfachung als LAZ bezeichnet), oder durch die Kirchengemeinden unmittelbar. Auch die im Wege des LAZ erhobenen Kirchensteuern

sind Kirchensteuern der Kirchengemeinde, nicht solche der Landeskirche.

(4) Im Wege des LAZ werden erhoben

- a) die Kircheneinkommensteuer von allen evangelischen Einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen,
- b) die Mindestkirchensteuer von allen Lohnsteuerpflichtigen, es sei denn, daß deren Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer im Anmeldezeitraum eine Lohnsteuer nicht abzuführen hat,
- c) die Mindestkirchensteuer von den zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer einen Betrag ergibt, der unter der Höhe der Mindestkirchensteuer liegt. Wird keine Einkommensteuer oder die Einkommensteuer auf 0,— DM veranlagt, wird auch keine Mindestkirchensteuer durch das Finanzamt erhoben.

(5) Durch die Kirchengemeinde unmittelbar werden erhoben

- a) die Kirchengrundsteuern;
- b) die Mindestkirchensteuer (in allen Fällen, in denen die Erhebung nicht gem. Absatz 4 Buchst. b) und c) erfolgt);
- c) das Kirchgeld.

(6) Eine im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobene Kirchensteuer darf von demselben Kirchensteuerpflichtigen für den gleichen Zeitraum durch eine Kirchengemeinde unmittelbar nicht noch einmal erhoben werden.

#### IV.

Das Lohnabzugsverfahren (LAZ) im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche

##### 1. Kircheneinkommen(LoHN-)steuer — Allgemein

(1) Die Kircheneinkommensteuer wird einheitlich als Zuschlag zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben. Die Höhe der Kircheneinkommensteuer und der Mindestkirchensteuer wird von der Kirchenleitung einheitlich festgesetzt: sie beträgt seit dem 1. 1. 1966 im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche 10 % der Einkommensteuer, jedoch höchstens 4 % des zu versteuernden Einkommensbetrages. Diese sog. Kappung bedeutet, daß die Kirchensteuer bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle für Einkommensbeträge bis zu 83 639,— DM und bei Anwendung der Splittingtabelle für Einkommensbeträge bis zu 167 279,— DM wie bisher 10 % der Einkommen(Lohn-)steuer beträgt. Für höhere Einkommensbeträge wird die Kappung des Kirchensteuersatzes wirksam mit der Folge, daß die Kirchensteuer in Höhe von 4 % des zu versteuernden Einkommensbetrages festzusetzen ist, sofern sich nicht ausnahmsweise wegen der Anwendung eines ermäßigten Einkommensteuersatzes oder aus sonstigen Gründen bei Anwendung des Kirchensteuersatzes von 10 % der Einkommensteuer eine niedrigere Kirchensteuer ergibt (vgl. auch Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30. 9. 1966 — S 2270—340—II/32 —).

(2) Die Festsetzung und Erhebung der Kircheneinkommensteuer durch das Finanzamt beginnt gleichzeitig mit der Begründung der Steuerpflicht, frühestens jedoch, wenn ein in Schleswig-Holstein gelegenes Finanzamt für die Veranlagung zuständig wird. Der Arbeitgeber hat die Kirchensteuer erstmals für den auf die Einstellung oder den Kirchenaustritt folgenden Lohnzahlungszeitraum einzubehalten.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt sowie der Kirchensteuerabzug durch den Arbeitgeber enden grundsätzlich mit dem Erlöschen der Kirchensteuerpflicht. Im Fall des Kirchenaustritts wird die Kircheneinkommensteuer jedoch vom Finanzamt erhoben bzw. vom Arbeitgeber einbehalten bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung abgegeben ist. Die Einbehaltung durch den Arbeitgeber endet in allen Fällen nicht eher, als bis die Änderung der Religionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt ist.

##### 2. Kirchenlohnsteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer ist als Pauschalsteuersatz für die Kirchensteuer der geltende Kirchensteuersatz von 10 % festzusetzen. Hierbei muß in Kauf genommen werden, daß Kirchensteuer von Steuerpflichtigen erhoben wird, die nicht der Kirchensteuerpflicht unterliegen; es liegt in der Natur des Pauschalierungsverfahrens begründet. Weitere Einzelheiten vgl. Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 6. 1. 1953 — S 2240—11 II/32 —.

##### 3. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich

Die für den Lohnsteuerjahresausgleich geltenden Vorschriften finden auf die Kirchenlohnsteuer entsprechende Anwendung mit der Einschränkung, daß die Vorschriften über die Mindestkirchensteuer zu beachten sind (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 4). Wird vom Wohnsitzfinanzamt in Schleswig-Holstein der Lohnsteuerjahresausgleich für ein Gemeindeglied durchgeführt, das bei einem Arbeitgeber in einem Land beschäftigt wird, in welchem ein vom Kirchensteuerhundertsatz in Schleswig-Holstein abweichender Hundertsatz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt (z. B. Hamburg), so ist hierbei der für Schleswig-Holstein geltende Hundertsatz anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, daß in den Ausgleichsfällen, in denen die Jahreskirchenlohnsteuer die vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchenlohnsteuer übersteigt, keine Nachforderung oder Verrechnung mit zu erstattender Lohnsteuer durchgeführt werden kann, da ein Jahresausgleich zu Ungunsten des Arbeitnehmers (negativer Jahresausgleich) grundsätzlich nicht möglich ist. Diese Vergünstigung kommt jedoch nicht zum Zuge, wenn eine Veranlagung zur Einkommen- und Kircheneinkommensteuer durch ein im Lande Schleswig-Holstein gelegenes Finanzamt erfolgt.

##### 4. Mindestkirchensteuer im LAZ

Von allen Gemeindegliedern wird eine Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,— DM jährlich erhoben, die auf die Kircheneinkommen(LoHN-)steuer anzurechnen ist. Von den zur Einkommensteuer veranlagten Gemeindegliedern wird sie durch das Finanzamt erhoben, soweit die Gemeindeglieder eine Einkommensteuer zu entrichten haben, 10 % der Einkommensteuer aber niedriger als 6,— DM liegen würden; von den Gemeindegliedern, die nicht zur Einkommensteuer oder die zu 0,— DM Einkommensteuer veranlagt werden, ist die Mindestkirchensteuer unmittelbar durch die Kirchengemeinden örtlich zu erheben (vgl. unten Abschnitt VII Ziff. 5). Von den Gemeindegliedern, von denen die Lohnsteuer seitens der Arbeitgeber einzubehalten ist, wird auch die Mindestkirchensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, soweit 10 % der Jahreslohnsteuer niedriger als 6,— DM liegen würden. Von den Gemeindegliedern, die unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, wird die Mindestkirchensteuer nur seitens derjenigen Arbeitgeber einbehalten.

ten und an das Finanzamt abgeführt, die mit dem Finanzamt im Verrechnungsverkehr stehen, d. h. die für mindestens einen lohnsteuerzahlenden Arbeitnehmer des Betriebes Lohnsteuer an das Finanzamt abführen; von solchen Gemeindegliedern, deren Arbeitgeber mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, ist die Mindestkirchensteuer ebenfalls durch die Kirchengemeinden unmittelbar örtlich zu erheben (vgl. unten Abschn. VII Ziff. 5). Einen Verrechnungsverkehr mit dem Finanzamt unterhalten solche Arbeitgeber, für die bei dem Finanzamt ein Lohnkonto geführt wird.

#### 5. Kirchengemeinkommen (lohn-)steuer — Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Einen Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 13 Steueranpassungsgesetz). Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Steuerrechts hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (§ 14 Steueranpassungsgesetz).

(2) Ob die Besteuerung aufgrund eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt, ist im Ergebnis gleichgültig, da die steuerlichen Auswirkungen in beiden Fällen die gleichen sind. Bei Ehegatten wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Ehemann dort seinen Wohnsitz hat, wo seine Familie wohnt. Nimmt er eine Tätigkeit außerhalb dieses Ortes auf, so behält er im allgemeinen seinen Wohnsitz am bisherigen Wohnort bei, wenn seine Familie dort bleibt. Nur unter besonderen Umständen kann ein gemeinsamer Wohnsitz für die Ehegatten verneint werden. Die polizeilichen An- und Abmeldungen sind für die Frage der Begründung oder Aufgabe eines Wohnsitzes ohne entscheidende Bedeutung. Halten sich Ehegatten etwa fünf bis sechs Wochen jährlich mit Unterbrechungen ausschließlich zu Erholungszwecken in einem Einfamilienhaus auf, so begründen sie dort nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. 3. 1968 — I 38/65 — (NWB Nr. 27 vom 1. 7. 1968, Fach 1 Seite 153) noch keinen Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts. Erst wenn ein solcher Aufenthalt in einem Jahr mindestens zwei Monate dauert, wird man von einem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) sprechen können.

(3) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchengemeinkommensteuer wird grundsätzlich von demjenigen Finanzamt vorgenommen, das für die Einkommensteueranlagung zuständig ist. Die Kirchenlohnsteuer wird stets am Ort der Betriebsstätte (gehaltzahlende Kasse) des Steuerpflichtigen einbehalten.

#### 6. Kirchenlohnsteuer-Erhebung am Ort der Betriebsstätte

(1) Für die Höhe der Kirchengemeinkommensteuer gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Landeskirche, in der das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Kirchenlohnsteuer-Abzug, der entsprechend landesrechtlicher Regelung in der Weise durchgeführt wird, daß der Arbeitgeber die Kirchensteuern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers nach dem am Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerhundertsatz einbehält. Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Durch die Einbehaltung der Kirchenlohn-

steuer am Ort der Betriebsstätte wird der Arbeitnehmer seiner Wohnsitzkirchengemeinde gegenüber von seiner Kirchensteuerpflicht frei, soweit es sich um Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer handelt, und der Kirchensteuerhundertsatz nicht höher ist als in der Kirchengemeinde der Betriebsstätte.

(2) Überschneidungen werden in diesen Fällen immer dann stattfinden, wenn Wohnsitz und Betriebsstätte in Ländern mit verschiedenen hohen Kirchensteuerhundertsätzen liegen; z. B. Betriebsstätte in Hamburg (Hebesatz = 8 %) und Wohnort in Schleswig-Holstein (Hebesatz = 10 %). Im Wege der Betriebsstättenbesteuerung werden dann je nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers entweder zuviel oder zuwenig Kirchensteuern einbehalten. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet, und zwar in der Regel von der Landeskirche, in der der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Eine Nacherhebung der ggf. zuwenig erhobenen Kirchensteuern durch die Wohnsitzkirchengemeinde ist nicht vorgesehen, da die Veranlagung und Erhebung der Kirchengemeinkommensteuer z. Z. allein Sache der Finanzämter ist. Die in dieser Regelung enthaltene Begünstigung einzelner Steuerpflichtiger beschränkt sich allerdings nur auf den Fall der Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer; sie entfällt, sobald die Steuerpflichtigen vom Finanzamt ihres Wohnsitzes zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesen Fällen werden die Steuerpflichtigen vom Finanzamt des Wohnorts zusammen mit der staatlichen Einkommensteuer zu dem einheitlich vorgeschriebenen Kirchensteuerzuschlag herangezogen. Sofern dieser höher ist als der für den Ort der Betriebsstätte vorgeschriebene Hundertsatz, erhebt das Finanzamt den Unterschiedsbetrag nach; sofern er niedriger ist, wird der am Ort der Betriebsstätte zuviel gezahlte Betrag erstattet.

#### 7. Ausgleich der veranlagten Kirchengemeinkommensteuer bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Nach der Verordnung der Kirchenleitung vom 13. 3. 1964 kann das Landeskirchenamt für Gemeindeglieder, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt sowohl im Bereich der Landeskirche als auch im Bereich einer anderen Landeskirche haben, mit anderen Landeskirchen einen gegenseitigen Verzicht auf Kirchengemeinkommensteuer-Ausgleich vereinbaren.

(2) Aus einer solchen Vereinbarung können sich für die betroffenen Kirchengemeinden im Einzelfall unbillige Härten ergeben. Zur Abwendung dieser Härten kann das Landeskirchenamt auf Antrag einen Ausgleich für die betroffene Kirchengemeinde vornehmen.

(3) Ein überlandeskirchlicher Kirchengemeinkommensteuer-Ausgleich erfolgt nur im Verhältnis zu den Landeskirchen Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin, zu dem Letzteren jedoch nur, wenn die anzufordernde Kirchensteuer für ein Kirchensteuerjahr mindestens 10 000,— DM, in konfessionsverschiedenen Ehen mindestens 5000,— DM beträgt. Er richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung der DEK vom 7. 3. 1939 (KGVOBl. S. 89); die Anordnung ist als Anlage 2 abgedruckt. Im Verkehr mit den übrigen Landeskirchen ist gegenseitig auf einen Kirchensteuerausgleich bei mehrfachem Wohnsitz verzichtet worden; hier gilt die Empfehlung der EKD vom 22. 9. 1950 (KGVOBl. 1959 S. 46); die Empfehlung ist als Anlage 3 abgedruckt.

(4) Die Verordnung vom 13. 3. 1964 (vgl. oben Abs. 1) regelt nur diejenigen Fälle, in denen ein Wohnsitz innerhalb und ein anderer Wohnsitz außerhalb der Ev.-Luth.

Landeskirche Schleswig-Holsteins liegt. In den Entwürfen für das neue Kirchensteuergesetz ist für diejenigen Fälle, in denen ein Gemeindeglied einen mehrfachen Wohnsitz innerhalb der Landeskirche hat, ein Ausgleich zwischen den beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe der Dauer der Wohnsitze vorgesehen. Schon jetzt wird entsprechend verfahren, indem sich die beiden beteiligten Kirchengemeinden der Landeskirche ggf. unter Vermittlung des Landeskirchenamts über einen solchen Ausgleich einigen.

#### 8. Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

(1) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter endet bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht erlischt. Im Zeitpunkt der Aktenüberweisung an das neu zuständig gewordene Finanzamt ist jedoch die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Kircheneinkommensteuer für das Umzugsjahr und in den meisten Fällen auch für das vorhergegangene Kalenderjahr bei dem bisher zuständig gewesenem Finanzamt noch nicht erfolgt. Die Veranlagung wird daher auch für diese Zeiträume von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorgenommen. Dabei wird der nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen maßgebende Kirchensteuerhundertsatz angewandt. Für das Umzugsjahr wird die für die Kirchensteuer als Maßstabsteuer geltende Einkommensteuer in zwölf Teile geteilt, wobei auf jedes Zwölftel der dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entsprechende Hundertsatz angewandt wird.

Beispiel: Wohnsitzwechsel von Hamburg (Kirchensteuerhebesatz 8 %) nach Schl.-H. (Kirchensteuerhebesatz 10 %) am 28. 2. 1969.

Die Veranlagungen 1968 und 1969 sind im Zeitpunkt der Aktenüberweisung noch nicht erfolgt und werden daher von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt in Schl.-H. durchgeführt.

Einkommensteuer 1968	3 000,— DM
KiEst 1968 (8 %)	240,— DM
<hr/>	
Einkommensteuer 1969	2 400,— DM
$\frac{1}{12}$ von 2 400,— DM =	200,— DM
$2 \times 8\%$ von 200,— DM =	32,— DM
$10 \times 10\%$ von 200,— DM =	200,— DM
<hr/>	
KiEst 1969	232,— DM

Die von dem Steuerpflichtigen bei dem bisher zuständig gewesenem Finanzamt entrichteten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Kirchensteuerschuld anzurechnen. Sie sind jedoch dem bisher zuständig gewesenem Finanzamt zu belassen. Das neu zuständig gewordene Finanzamt erhält die bei ihm geleisteten Vorauszahlungen und eine etwaige Abschlußzahlung. Etwa erforderliche Erstattungen (z. B. im Berichtigungsverfahren) erfolgen durch das neu zuständig gewordene Finanzamt. Wird die Kircheneinkommensteuer nicht durch die Finanzämter, sondern durch ein kirchliches Steueramt (z. B. in Bayern) verwaltet, so ist sinngemäß zu verfahren. (Erlaß des FinMin Schl.-H. v. 28. 12. 1955 — S. 2270 — 151 — II/32 —)

(2) In Fällen, in denen die Einkommen- und Kircheneinkommensteuer-Veranlagung nicht von dem Wohnsitzfinanz-

amt des selbständig Steuerpflichtigen, sondern z. B. von dem für seine Betriebsstätte zuständigen Finanzamt durchgeführt wird, in dessen Bereich der betreffende Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hat, ist der nachstehende Erlaß der Oberfinanzdirektion Kiel vom 22. 10. 1959 — S 1130 A — St 11/111 — an die Finanzämter des Bezirks zu beachten:

„Gemäß § 78 Abs. 1 AO kann im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist — insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt —, ein anderes Finanzamt für einen Fall oder für gewisse Arten von Fällen die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist. Durch diese Regelung werden die Belange der Finanzverwaltung, soweit es sich um einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes Schleswig-Holstein handelt, in der Regel nicht berührt. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hat aber für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die ev.-luth. Landeskirche Eutin und die Ev.-luth. Kirche in Lübeck Bedeutung, weil nach einem Abkommen dieser Landeskirchen aus dem Jahre 1950 die Kirchensteuer bei der Landeskirche verbleibt, in deren Bezirk das Finanzamt gelegen ist, das die Veranlagung vornimmt.

Ich bitte deshalb, bei Entscheidungen gemäß § 78 Abs. 1 AO auch die Interessen der Landeskirchen zu beachten und den zuständigen kirchlichen Stellen von Vereinbarungen nach § 78 AO Kenntnis zu geben.“

#### 9. Ausgleich der veranlagten Kircheneinkommensteuer mit anderen Landeskirchen bei Wohnsitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts

(1) Soweit durch Wohnsitzverlegung oder durch Wechsel des Veranlagungs-Finanzamts die Kircheneinkommensteuer einer anderen Landeskirche zufließt, in der der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben die Kirchengemeinden diese Kircheneinkommensteuer von der betreffenden Landeskirche (Kirchensteuerverteilungsstelle) in eigener Zuständigkeit anzufordern. Dem Landeskirchenamt ist in jedem Fall unter Angabe der angeforderten und erhaltenen Kirchensteuerbeträge zu berichten.

(2) Handelt es sich umgekehrt um Kircheneinkommensteuerbeträge, die in Schleswig-Holstein für Veranlagungszeiträume entrichtet worden sind, in denen der betreffende Steuerpflichtige hier noch keinen Wohnsitz genommen hat oder im Falle eines Wechsels des Veranlagungs-Finanzamts überhaupt keinen Wohnsitz nehmen wird, so wird die Kircheneinkommensteuer-Erstattung vom Landeskirchenamt in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Das Landeskirchenamt wird die Erstattungsbeträge vor Anwendung der Finanzamtsschlüssel von dem monatlichen Kircheneinkommensteuer-Aufkommen in den in Betracht kommenden Finanzamtsbezirken absetzen und hierüber die federführenden Propsteien (wegen Berücksichtigung der Beträge bei Auswertung der V-Listen) in jedem Falle unterrichten.

(3) Die Kirchengemeinden werden gebeten, die bei ihnen eingehenden Erstattungsanträge nach Prüfung und Richtigbefund an das Landeskirchenamt zur weiteren Veranlassung abzugeben. Unmittelbar beim Landeskirchenamt eingehende Erstattungsanträge werden zuvor den Kirchengemeinden mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugeleitet werden. Ergänzend wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 4. 11. 1960 — J.-Nr. 17 804/60 — verwiesen.

10. Ausgleich der Kirchenlohnsteuer mit anderen Landeskirchen (Grenzgängerausgleich)

(1) Als Grenzgänger werden diejenigen Lohnsteuerpflichtigen bezeichnet, die am Ort der den Kirchensteuerabzug vornehmenden Betriebsstätte (gehaltzahlende Kasse) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehaben, sei es, daß die Art ihrer Tätigkeit am Wohnort des Arbeitgebers eine vorübergehende ist, sei es, daß sie als tägliche Pendler zu ihrem Arbeitsplatz gelangen, sei es, daß es sich um Empfänger von Ruhegehalt oder Witwengeld handelt. Die einbehaltene Kirchensteuer steht bei Verheirateten derjenigen Kirchengemeinde zu, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Ledigen gelten die Rundschreiben der Kirchenkanzlei der EKD vom 25. 11. 1957/20. 11. 1958; die Rundschreiben sind als Anlage 4 abgedruckt.

(2) Die Kirchensteuer wird in diesen Fällen durch das Landeskirchenamt von derjenigen Landeskirche bzw. Kirchensteuerverteilungsstelle angefordert, der sie im Wege der Betriebsstättenbesteuerung zugeflossen ist (vgl. oben Abschnitt IV Ziff. 6); im umgekehrten Fall erstattet das Landeskirchenamt entsprechend die Kirchensteuer an die andere Landeskirche bzw. Kirchensteuerverteilungsstelle.

(3) Im Verhältnis zu den benachbarten Landeskirchen von Hamburg und Lübeck erfolgt die Erstattung durch ein besonderes Verrechnungsverfahren; der Grenzgängerausgleich mit der Landeskirche Eutin ist im Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel selbst enthalten.

11. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen

(1) Das dem Landeskirchenamt über die Oberfinanzdirektion Kiel zufließende Kirchensteueraufkommen wird vom Landeskirchenamt regelmäßig verteilt an die Propsteien und an folgende beteiligten Kirchen:

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin,  
 Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck  
 (für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf),  
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs  
 (für die Kirchengemeinden Ratzeburg-Domhof und  
 Ziethen),  
 Römisch-Katholische Diözese Osnabrück,  
 Alt-Katholisches Bistum in Deutschland,  
 Evangelisch-reformierte Gemeinde Hamburg-Altona  
 (für ihre im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wohnhaften Gemeindeglieder).

(2) Die beteiligten Kirchen erhalten die ihnen zustehende Kirchensteuer gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag. Vor der Ausschüttung an die Propsteien erfolgt für diese die Verrechnung mit den sich aus dem Kircheneinkommen(lohn-)steuer-Ausgleich (außer Hamburg) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgängen beim Landeskirchenamt; das gleiche gilt für diejenigen beteiligten Kirchen, die sich im Lohnabzugsverfahren dem Kircheneinkommen(lohn-)steuer-Ausgleich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angeschlossen haben. Auf die Zuweisungen an die Propsteien werden ferner die aus ihrem Bereich von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Beiträge zur landeskirchlichen Gesamtumlage, zur landeskirchlichen Kriegsschädenabgabe nach dem Grundbesitz und der landeskirchliche Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbei-

trag (Pflichtbeitrags-Überschuß) verrechnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den monatlichen Kirchensteuerabrechnungen.

a) Verteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer

(1) Die Verteilung erfolgt nach Finanzamtsbezirken. Das Landeskirchenamt verteilt die in den 19 Finanzamtsbezirken aufgekommene, um den staatlichen Verwaltungskostenbeitrag von 3 % gekürzte, veranlagte Kircheneinkommensteuer nach den sogenannten Finanzamtsschlüsseln, die für jeden Finanzamtsbezirk durch Auswertung der V-Listen, Buchungstreifen oder Sollkarten der Finanzämter ermittelt werden. Die Auswertung erfolgt durch die für den Finanzamtsbezirk federführende Propstei (vgl. auch unten Abschn. V Ziff. 1). Nach welchen der drei vorstehend genannten Unterlagen die Finanzamtsschlüssel ermittelt und in welcher Weise und für welchen Zeitraum sie angewandt werden, ist der Gemeinschaft der an dem betreffenden Finanzamtsbezirk beteiligten Propsteien überlassen. Wo sich kein Einvernehmen darüber erzielen läßt, nach welchem Verfahren der Finanzamtsschlüssel ermittelt wird oder welche Propstei bei der Auswertung federführend sein soll, entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Bisher bilden in den meisten Finanzamtsbezirken die V-Listen die Grundlage für die Ermittlung des Finanzamtsschlüssels. Die Auswertung der V-Listen erfolgt durch kirchliche Beauftragte. Im Jahre 1970 werden hauptsächlich die V-Listen 1967 bzw. 1968 ausgewertet und nach dem auf Grund des Auswertungsergebnisses ermittelten Finanzamtsschlüssel die Anteile am Kirchensteuer-Aufkommen im Jahre 1967 bzw. 1968 endgültig festgesetzt werden. Der endgültige Finanzamtsschlüssel 1967 bzw. 1968 wird dann zugleich als vorläufiger Finanzamtsschlüssel für die laufende Unterverteilung Anwendung finden, und zwar bis zur Ermittlung des endgültigen Finanzamtsschlüssels 1969 bzw. 1970. In der Regel werden nach dem endgültigen Finanzamtsschlüssel auch die im laufenden Kalenderjahr vorgenommenen vorläufigen Zuteilungen noch vorläufig umgerechnet, um die festgestellten Verschiebungen bei den einzelnen Anteilen soweit wie möglich aufzufangen, die sich ergebenden Rückzahlungen also möglichst niedrig zu halten.

(3) Anders als das Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)Aufkommen, das in den Propsteien eine weiterhin gleichbleibende Entwicklung zu verzeichnen hat, schwankt das Kircheneinkommensteuer-Aufkommen beträchtlich. Zwar ist beim Gesamtaufkommen an veranlagter Kircheneinkommensteuer im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel (außer Finanzamtsbezirk Lübeck) ebenfalls eine bisher gleichbleibende Entwicklung festzustellen, aber die Anteile der einzelnen Propsteien an dem Gesamtaufkommen sind oft sehr unterschiedlich. Nach wie vor bringt fast jede Endabrechnung für einige Propsteien unerwartet hohe Nachzahlungen, für andere beträchtliche Rückzahlungen, die die Betroffenen in ihrer Haushaltsgebarung in Schwierigkeiten bringen können. Bisher hat das Landeskirchenamt in Fällen, wo es nötig erschien, die Rückzahlungen nicht in einer Summe verrechnet, sondern unter Berücksichtigung der Finanzkraft der betroffenen Propsteien (Kirchengemeinden) angemessene Teilbeträge für die Rückzahlungen festgesetzt. Diese Gesichtspunkte sollten auch bei Rückzahlungen innerhalb der Propsteien berücksichtigt werden.

(4) Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, haben die Endabrechnungen bisher ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Nach Auffassung des Landeskirchenamts ist dies jedoch nur möglich gewesen, weil die durch Rückrechnung betroffenen Propsteien dennoch höhere laufende Kirchensteuer-Zuteilungen aus dem Lohnabzugsverfahren erhalten haben als ihre Kirchengemeinden in den Haushaltsplänen des laufenden Rechnungsjahres veranschlagt hatten. Es darf jedoch nicht angenommen werden, daß die bisherige Aufwärtsentwicklung des Kirchensteueraufkommens weitergehen wird. Dann aber stehen die Propsteien, die die Finanzamtsschlüssel anhand der V-Listen ermitteln, vor wachsenden Schwierigkeiten, wenn die festgestellten Überzahlungen verrechnet werden sollen. Es wird deshalb gebeten zu prüfen, ob nicht die Auswertung der Buchungstreifen den Vorzug verdient; denn die bei Auswertung der V-Listen unvermeidbaren Rückrechnungen lassen sich bei Auswertung der Buchungstreifen vermeiden. Das Letztere gilt auch bei Auswertung der Sollkarteien, die jedoch nicht durch kirchliche Beauftragte, sondern nur durch Bedienstete des Finanzamts ausgewertet werden dürfen. Die Buchungstreifen dagegen können ebenso wie die V-Listen durch kirchliche Beauftragte ausgewertet werden.

(5) Das Auswertungsergebnis (nach V-Listen, Buchungstreifen oder Sollkarteien) ist von den federführenden Propsteien vor seiner Weitergabe an das Landeskirchenamt den anderen zum Finanzamtsbezirk gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen (außer der Katholischen Kirche) zur Anerkennung vorzulegen; alsdann wird das Landeskirchenamt das ihm mitgeteilte Ergebnis zur Grundlage der Umrechnung der Zuweisungen machen. Ergänzend wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 3. 3. 1956 — J.-Nr. 2703/56 — und 12. 6. 1956 — J.-Nr. 9594/56 — ferner auf diejenige vom 27. 7. 1960 — J.-Nr. 11330/60 — verwiesen.

(6) Die jährliche Auswertung der Unterlagen der Finanzämter zur Feststellung der Kircheneinkommensteuer-Anteile ist seit dem 1. 1. 1961 zwingend vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 105 —).

#### b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer und der Mindestkirchensteuer

(1) Die Verteilung erfolgt nach dem allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel (§ 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in Verbindung mit § 5 der Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961). Dieser wird durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerbelege in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung des dem Auswertungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres jeweils den Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kalenderjahr bildet.

Das Landeskirchenamt kann, wenn mindestens 15 Propsteivorstände zustimmen, für ein einzelnes Jahr bestimmen, daß von der Auswertung abgesehen wird; insoweit bleibt der bisherige Verteilungsschlüssel für ein weiteres Jahr in Kraft (§ 5 der Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961).

(2) Mit Rundverfügung vom 6. 4. 1967 — Az.: 7430/1966 — hat das Landeskirchenamt die Umfrage, ob die Auswertung der Lohnsteuerbelege 1966 durchgeführt werden soll oder nicht, gleichzeitig mit der Frage verbunden, ob künftig etwa nur noch alle drei Jahre eine

Auswertung der Lohnsteuerbelege stattfinden soll, und zwar im Hinblick auf das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665, BStBl. I S. 959), wonach die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre durchgeführt werden sollen. Diese Frage ist von 15 Propsteivorständen aus dem schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche bejaht worden. Demzufolge werden die Lohnsteuerbelege grundsätzlich auch nur noch mit dreijährigem Abstand in den Jahren der staatlichen Steuerstatistik zu Kirchensteuerzwecken ausgewertet.

#### c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bundeswehrangehörigen

(1) Maßgebend ist die Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 71).

(2) Die von den evangelischen Soldaten entrichtete Kirchenlohnsteuer wird vom Landeskirchenamt der Kirchenkanzlei der EKD zugeführt, die von dem Gesamtaufkommen an Soldaten-Kirchensteuer in allen westdeutschen Landeskirchen zwei Drittel dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr zur Verfügung stellt und das verbleibende Drittel wird auf die westdeutschen Landeskirchen nach besonderer Vereinbarung verteilt.

(3) Die Unterverteilung des an das Landeskirchenamt zurückfließenden Anteils erfolgt an diejenigen Propsteien, in deren Bereich Garnisonen liegen. Über die Einzelheiten werden die betreffenden Propsteien anhand der diesbezüglichen Kirchensteuerabrechnungen regelmäßig durch das Landeskirchenamt unterrichtet.

(4) Die Kirchenlohnsteuer der Beamten und Angestellten der Bundeswehr wird nach dem allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel ausgeschüttet. Das gleiche gilt für die von den örtlichen Standortverwaltungen der Bundeswehr entlohnten Arbeiter. Wegen der Auswertung der Lohnsteuerbelege der Bundeswehrangehörigen vgl. Abschn. V Ziff. 3 Buchst. g.

#### 12. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck

##### a) Hamburg

Das Aufkommen aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg wird durch den allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel nicht erfaßt, sondern nach einem besonderen Verteilungsschlüssel, in dem die Hamburger Gegenforderungen nicht enthalten sind, ausgekehrt. Die Hamburger Gegenforderungen werden über den Kirchensteuerfonds des Landeskirchenamts unmittelbar abgerechnet. Die Zuweisungen aus dem Kirchenlohnsteuer-Grenzgängerausgleich mit Hamburg erfolgen nicht durch das Landeskirchenamt in Kiel, sondern durch dessen Dienststelle in Hamburg-Ottensen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 1. 10. 1960 — J.-Nr. 15 161/60 — verwiesen.

##### b) Lübeck

Der Grenzgängerausgleich mit Lübeck erfolgt im Rahmen des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels durch das Landeskirchenamt in Kiel.

13. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden

Die Propsteien sind verpflichtet, die ihnen vom Landeskirchenamt in Kiel und seiner Dienststelle in Hamburg-Volksdorf überwiesenen Kirchensteuerbeträge an die Kirchengemeinden gem. § 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in der Weise zu verteilen, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und nach Abzug der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus ihrem Bereich herrührt. Die Verteilung seitens der Propsteien muß allmonatlich erfolgen. Die Kirchengemeinden haben Anspruch auf eine monatliche Abrechnung über die ihnen zugeteilte Kirchensteuer unter Angabe der seitens der Propsteien einbehaltenen Beträge.

V.

Auswertung der Lohnsteuerbelege im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Eutin)

1. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit

Die Auswertung der Lohnsteuerkarten ist von den Propsteien so früh wie möglich in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck vereinbaren diejenigen Propsteien und beteiligten Kirchen, die zu einem Finanzamtsbezirk gehören, wer von ihnen die Auswertung der an dieses Finanzamt zurückgeflossenen Lohnsteuerkarten für alle Beteiligten übernimmt (federführende Propstei). Mit dem Vorsteher des Finanzamts ist zu vereinbaren, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten durch Beauftragte der Propsteien erfolgen soll. Es ist sicherzustellen, daß sämtliche Lohnsteuerkarten erfaßt werden, bevor sie an das Statistische Landesamt abgegeben werden. Hierzu wird ergänzend auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 2. 5. 1969 — Az.: 7430/1968 — verwiesen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten den Beauftragten der Propsteien möglichst sofort nach Eingang bei dem Finanzamt zur Verfügung stehen, bevor sie anderweitig bearbeitet werden. Veränderungen der in der Lohnsteuerkarte nachgewiesenen Kirchensteuer können auf diese Weise allerdings nicht mehr erfaßt werden; dies muß in Kauf genommen werden, weil die betreffenden Lohnsteuerkarten nach Bearbeitung durch die Bediensteten des Finanzamts zumeist bei der Steuerakte bleiben, insoweit also einer Auswertung für Kirchensteuerzwecke entzogen sind. Es empfiehlt sich auch eine Vereinbarung darüber, daß die von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zur Vermeidung einer doppelten Erfassung oder einer vorherigen Entnahme durch Bedienstete des Finanzamts durch einen Stempelaufdruck „Für Kirchensteuerzwecke ausgewertet durch Propstei . . . .“ gekennzeichnet werden. Auf die unten in Ziffer 3 Buchst. g angegebene Ausnahmeregelung hinsichtlich der Lohnsteuerkarten der Bundeswehrangehörigen wird verwiesen. Die Kirchensteuer soll stets dort erfaßt werden und damit der Propstei (Kirchengemeinde) zukommen, die nach dem auf der Lohnsteuerkarte ursprünglich eingetragenen Wohnsitz für den Steuerpflichtigen zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob aus der Lohnsteuerkarte ersichtlich ist, daß der Inhaber inzwischen anderweitig seinen Wohn-

sitz begründet hat. Durch diese Regelung entsteht bei gleichmäßiger Handhabung keiner Propstei ein Nachteil; sie ist u. a. erforderlich im Hinblick auf den Kirchenlohnsteuergrenzgängerausgleich mit der Hamburgischen Landeskirche. Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg werden die Lohnsteuerkarten soweit sie den Steuerpflichtigen zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs bzw. zu Veranlagungszwecken nicht ausgehändigt werden, an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt eingereicht, und zwar auch diejenigen Lohnsteuerkarten, deren Inhaber ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt leitet diese Lohnsteuerkarten sodann an das Statistische Landesamt Hamburg weiter, das die Versendung der Lohnsteuerkarten an die für den Wohnsitz der Steuerpflichtigen außerhalb Hamburgs zuständigen Statistischen Landesämter vornimmt, für Schleswig-Holstein also an das Statistische Landesamt in Kiel. Entsprechend wird auch von den Statistischen Landesämtern der anderen Bundesländer verfahren.

Das Landeskirchenamt fertigt von diesen Lohnsteuerkarten, soweit sie für kirchliche Auswertungszwecke zur Verfügung stehen, beglaubigte Auszüge und bringt sie an die zuständigen Propsteien zur Versendung.

Im umgekehrten Fall versendet das Statistische Landesamt in Kiel die in den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gehörenden Lohnsteuerkarten an das Statistische Landesamt Hamburg.

2. Auswertung der Unterlagen

(1) Auszuwerten sind alle Lohnsteuerbelege, also sämtliche Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel, die an das Finanzamt eingesandt werden. Soweit nachstehend nur von Lohnsteuerkarten gesprochen wird, sind damit ohne weiteres zugleich auch die Lohnsteuerüberweisungsblätter und die Lohnzettel gemeint. Bei Auswertung der Lohnzettel haben die federführenden Propsteien durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß für ein und denselben Steuerpflichtigen entweder nur der Lohnzettel oder nur die Lohnsteuerkarte erfaßt wird; eine Doppelerfassung von Kirchenlohnsteuerbeträgen aus Lohnsteuerkarten und Lohnzetteln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

(2) Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat sich durch Schreiben vom 8. 4. 1957 — S 2270 — 247 II/32 — (gerichtet an das Landeskirchenamt in Kiel und an die Oberfinanzdirektion in Kiel) damit einverstanden erklärt, daß den Beauftragten der Propsteien die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten für Kirchensteuerzwecke jeweils für den Bereich eines Finanzamtsbezirks gestattet wird.

(3) Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 1968, soweit sie nicht den Arbeitnehmern auf Verlangen auszuhändigen waren, in der Zeit vom 31. 5. bis 15. 6. 1969 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1968 ausgeschrieben worden ist. Ist dem Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht bekannt, sind die Lohnsteuerkarten 1968 an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1968 bezeichnet ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den jährlichen Erlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein, so für 1968 vom 12. 12. 1968 (Amtsblatt Schl.-H. 1968 S. 12).

(4) Arbeitnehmer, die ihre Lohnsteuerkarte 1968 noch besitzen, haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1968 innegehabt haben, ebenfalls bis 15. 6. 1969 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1968 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die

Lohnsteuerkarte 1968 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1968 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. 9. 1968 anzugeben.

(5) Die Auswertung hat für jede Kirchengemeinde gesondert zu erfolgen, ggf. empfiehlt sich auch eine weitere Unterteilung nach politischen Gemeinden. Als Hilfsmittel dienen die bei dem Finanzamt vorhandenen Verzeichnisse über die in den einzelnen politischen Gemeinden ausgestellten Lohnsteuerkarten (Urlisten). In dem von der Oberfinanzdirektion Kiel herausgegebenen Merkblatt über die Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1968 heißt es in Ziff. 4 u. a.:

„Die Gemeinden haben über die von ihnen ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten 1968 ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

1. Lfd. Nr.
2. Name, Vorname, Stand, Wohnort, Wohnung, Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
3. Steuerklasse und Zahl der Kinder unter 18 Jahren,
4. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden),
5. Zugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft),

6. Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,
7. Bemerkungen.

Die Lohnsteuerkarten sind mit der gleichen Nummer zu versehen, unter der die Arbeitnehmer in dem Verzeichnis eingetragen sind. Vordrucke für das Verzeichnis werden vom Finanzamt geliefert.

Die Verzeichnisse sind bis zum 1. Dezember 1969 an das zuständige Finanzamt abzugeben, sofern sich das Finanzamt nicht mit einer späteren Abgabe einverstanden erklärt. Die nach Abgabe des Verzeichnisses noch ausgestellten Lohnsteuerkarten 1968 sind in eine Nachtragsliste einzutragen. Abschriften dieser Nachtragsliste sind dem zuständigen Finanzamt vierteljährlich zu übersenden.“

Es empfiehlt sich, mit den politischen Gemeinden, die diese Verzeichnisse alljährlich für das Finanzamt aufzustellen haben, Verhandlungen mit dem Ziele aufzunehmen, daß die Verzeichnisse von vornherein in zweifacher Ausfertigung aufgestellt werden, damit die federführenden Propsteien jeweils eine Ausfertigung für ihre Zwecke dauernd behalten können.

3. Auswertungslisten

Die Auswertungsergebnisse sind in Auswertungslisten festzuhalten, die für jede Kirchengemeinde in einfacher Ausfertigung anzulegen sind und mindestens nachstehende Eintragungen enthalten müssen:

## Auswertung der Lohnsteuerkarten 19

Propstei, die die Auswertung vorgenommen hat: ..... Gemeinde: .....

Propstei, für die die Auswertung vorgenommen ist: ..... Kirchengemeinde: .....

Urliste (Gemeinde) ..... Datum: .....

— alphabetisch / nach Straßen — ..... Blatt: .....

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Lohnsteuerkarte				evang. Kirchenlohnsteuer		kath. Mindestkirchensteuer	
					soweit im Kirchengemeindebereich einbehalten			
					DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

evang. Kirchenlohnsteuer soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Eutin einbehalten				evang. Kirchenlohnsteuer soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lübeck einbehalten			
kath. Mindestkirchensteuer		kath. Mindestkirchensteuer		kath. Mindestkirchensteuer		kath. Mindestkirchensteuer	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10	11	12	13	14	15	16	17

evang.	kath.	evang.	kath.	evang.	kath.	evang.	kath.
Kirchenlohnsteuer		Mindestkirchensteuer		Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) soweit im Bereich eines weder zur Oberfinanz- direktion Kiel noch Hamburg gehörenden Finanzamtsbezirks einbehalten		Arbeitnehmer, denen keine Kirchenlohnsteuer und keine Mindest- kirchensteuer einbehalten worden ist	
soweit im Bereich der Oberfinanzdirektion Hamburg einbehalten							
DM	DM	DM	DM	DM	DM	Anzahl	Anzahl
18	19	20	21	22	23	24	25

evang.	kath.	vd.	evang.
Arbeitnehmer, denen trotz Lohnsteuer keine Kirchenlohnsteuer bzw. trotz bestehender Mindestkirchensteuerpflicht keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist		Arbeitnehmer, die nicht unter das Lohnabzugsverfahren fallen	Gemeindeglieder, die zur Mindestkirchensteuer örtlich unmittelbar heranzuziehen sind
Anzahl		Anzahl	Anzahl
26		27	28

Im einzelnen wird zu der Auswertungsliste folgendes bemerkt:

- a) Als Grundlage für die Kontrolle der vollständigen Ein-sendung der Lohnsteuerkarten an das Finanzamt ist das bei dem Finanzamt vorhandene Verzeichnis der aus-gestellten Lohnsteuerkarten zu verwenden, weil die Bezeich-nung der Lohnsteuerkarten mit den entsprechenden Listen-nummern dieses Verzeichnisses übereinstimmt. Es emp-fiehlt sich, zunächst in Spalte 2 die laufenden Nummern der im Bereich der Kirchengemeinde (politischen Gemeinde) aus-gestellten Lohnsteuerkarten einzutragen, bevor mit der eigentlichen Auswertung begonnen wird. Ist für einen Steuerpflichtigen eine zweite oder weitere Lohnsteuer-karte ausgestellt, so werden die Eintragungen der in den Lohnsteuerkarten bescheinigten Beträge zu der laufenden Nummer der ersten Lohnsteuerkarten vorgenommen. Die Spalten 3 bis 5 sind für besondere Eintragungen zur Per-son des Steuerpflichtigen vorgesehen.
- b) Bei der Auswertung der Lohnsteuerkarten ist zwischen den folgenden drei Arten von Lohnsteuerkarten zu unter-scheiden, und zwar zwischen
  1. denjenigen Belegen, die nicht in den Lohnsteuerjahres-ausgleich gelangen (etwa 30 %),
  2. denjenigen Belegen, bei denen der Lohnsteuerjahres-ausgleich manuell bearbeitet wird (etwa 5 %),
  3. denjenigen Belegen, bei denen der Lohnsteuerjahres-ausgleich maschinell bearbeitet wird (65 %).

In die Auswertungsliste sind nur die tatsächlich entrich-teten Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge einzutragen, und zwar nach Jahresbeträgen zusammen-gefaßt. Erstattungen durch den Arbeitgeber (z. B. im Lohnsteuerjahresausgleich) sind gegenzurechnen.

Aus arbeitstechnischen und personellen Gründen wer-den die Lohnsteuerkarten nicht mehr mit einem Vermerk über die Höhe der vom Wohnsitzfinanzamt erstatteten Kirchenlohnsteuer versehen. Die im maschinellen Lohn-steuerjahresausgleich erstatteten Beträge werden viel-mehr auf einer besonders geführten Erstattungsliste

(Grundliste) festgehalten. Die Lohnsteuerkarten selbst werden für jeden Finanzamtsbezirk in alphabetischer Rei-henfolge geordnet, mit einer Kenn-Nummer versehen und zu einer sogenannten Lohnsteuerkartei zusammen-gefaßt. Auf der Erstattungsliste ist neben dem erstatteten Betrag nur die laufende Nummer der Lohnsteuerkarten aus der alphabetischen Reihenfolge enthalten. Es wird hierzu auf die Rundverfügungen des Landeskirchenamts vom 25. 3. 1968 — Az. 7430/1967 — und vom 25. 2. 1969 — Az. 7430 — 69 — verwiesen.

Die Erfassung der von den Wohnsitzfinanzämtern im maschinellen Lohnsteuerjahresausgleich erstatteten Kir-chenlohnsteuer-Beträge würde einen erheblichen zusätz-lichen Kosten- und Arbeitsaufwand erfordern. Einer Um-frage des Landeskirchenamts, ob auf eine Auswertung der im maschinellen Lohnsteuerjahresausgleich erstatteten Kirchenlohnsteuerbeträge verzichtet werden soll, haben 17 Propsteivorstände zugestimmt. Mit Rundverfügung vom 5. 11. 1969 — Az. 7430/1968 — hat das Landeskirchen-amt daher empfohlen, auf eine Erfassung der im maschi-nellen Lohnsteuerjahresausgleich erstatteten Kirchenlohn-steuerbeträge einheitlich zu verzichten.

Erstattungen durch das Wohnsitzfinanzamt im Lohn-steuerjahresausgleich sind in den Spalten 14 bis 23 der Auswertungsliste nicht gegenzurechnen, da diese Kir-chenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge die tat-sächlichen Forderungen an Lübeck, Hamburg und die übrigen Landeskirchen südlich der Elbe darstellen, welche durch die zu Lasten der Schleswig-Holsteinischen Landes-kirche bereits vorgenommenen Erstattungen der Wohn-sitzfinanzämter in Schleswig-Holstein nicht gemindert werden dürfen.

- c) Als ev. Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von Lohnsteuerkar-ten herrühren, die folgende Bezeichnungen enthalten:

ev.	=	evangelisch
ev.-luth.	=	evangelisch-lutherisch
lt.	=	lutherisch

rf. oder ref.	=	reformiert
fr.	=	französisch-reformiert
ak.	=	altkatholisch

Als katholische Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von Lohnsteuerkarten herrühren, die die Bezeichnung

kath.	=	katholisch
rk.	=	römisch-katholisch

enthalten. Bei konfessionsverschiedenen Ehen sind die auszuwertenden Beträge je zur Hälfte auf die Spalten „evangelisch“ und „katholisch“ zu verteilen.

Enthalten die in Schleswig-Holstein ausgestellten Lohnsteuerkarten weder eine der vorstehend genannten Religionsbezeichnungen noch die Bezeichnung „vd“, so ist darauf hinzuwirken, daß die Eintragungen berichtigt werden. Das gilt z. B. auch für die Abkürzungen gl = glaubenslos und gg = gottgläubig. Es ist nicht zulässig, an Stelle der Religionszugehörigkeit einen Strich einzutragen. Wegen der Angehörigen der ev.-luth. Freikirche oder der Deutschen ev.-ref. Gemeinde in Hamburg wird auf die Ausführungen in Abschnitt II Ziffer 4 verwiesen.

- d) In den Spalten 14 bis 17 der Auswertungsliste sind keine Kirchenlohnsteuer-Beträge aufzunehmen, die entweder vom Bundesbahnbetriebswerk Lübeck oder vom Bahnhof Lübeck Hbf bescheinigt worden sind. Beide Betriebstätten führen die von ihren Arbeitnehmern einbehaltenen Kirchenlohnsteuern ausnahmslos an die Oberfinanzkasse der OFD Kiel ab, so daß diese Beträge nicht im Wege des Kirchenlohnsteuer-Grenzgängerausgleichs zu Lasten der Lübecker Kirche geltend gemacht werden dürfen.
- e) Die in den Spalten 18 bis 21 der Auswertungsliste als Grenzgängerforderung an die hamburgische Landeskirche ermittelten Beträge sind in einer besonderen Anlage aufzuteilen auf die Beträge, die im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg aufgekomen sind sowie auf die Beträge, die in der zur hamburgischen Landeskirche gehörenden Stadt Cuxhaven aufgekomen sind.
- f) Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber bestimmungswidrig den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen hat, sind in Spalten 26 bzw. 27 aufzuführen. Diese Fälle sind dem Leiter des Finanzamts zur Kenntnis zu bringen.
- g) Die Auswertung der Lohnsteuerkarten der Bundeswehrangehörigen ist nach den Rundverfügungen des Landeskirchenamts vom 16. 9. 1965 — Az.: 7430/1964 — und vom 7. 10. 1965 — Az.: 7440 — nebst angezogenen weiteren Fundstellen vorzunehmen. Danach dürfen nur die mit „A“ = Angestellter, „B“ = Beamter oder „V“ = Versorgungsempfänger gekennzeichneten Lohnsteuerkarten, deren Inhaber von einem Wehrbereichsgebührensamt Bezüge erhalten haben, ausgewertet werden. Von denjenigen mit „A“, „B“ oder „V“ gekennzeichneten Lohnsteuerkarten, auf denen Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge bescheinigt worden sind, die weder im Bereich der OFD Kiel noch der OFD Hamburg aufgekomen sind, sind die erforderlichen beglaubigten Auszüge zu fertigen (vgl. unten Ziffer 7). Ferner sind beglaubigte Auszüge von solchen Lohnsteuerkarten zu fertigen, bei denen ein Wehrbereichsgebührensamt für ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührensamte bescheinigt hat (vgl. hierzu Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 7. 10. 1965 — Az.: 7440 —). Diese Übergangsgebührensamte werden in der Regel von den dafür zuständigen Wehrbereichsgebührens-

ämtern III (Düsseldorf) und V (Stuttgart) gezahlt, und zwar grundsätzlich auf einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (Lohnsteuersatz von mindestens 19 ‰). Auf die vollständige Erfassung dieser Lohnsteuerkarten ist größte Sorgfalt zu verwenden, da sie einen wesentlichen Faktor der Grenzgängerforderungen an andere Landeskirchen darstellen. Danach sind nur solche Lohnsteuerkarten in die Auswertung einzubeziehen, die mit „A“, „B“ oder „V“ gekennzeichnet sind bzw. Kirchenlohnsteuerbeträge bescheinigt sind, die von zivilen Arbeitgebern einbehalten worden sind. Die Lohnsteuerkarten der bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter sind ebenfalls wie alle anderen Lohnsteuerkarten auszuwerten; die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter werden nicht von den Wehrbereichsgebührensämtern, sondern von den örtlichen Standortverwaltungen entlohnt.

Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern werden nach einer Anordnung des Bundesministeriums für Verteidigung durch die Truppenteile und Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

In den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1968;

in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“;

in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel.

(Abschnitt 2 des Erlasses des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 13. 12. 1961 — Amtsbl. Schl.-H. S. 720 —).

#### 4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerbelege

Die staatlichen Richtlinien über die Durchführung der Bundeslohnsteuerstatistik 1968 sehen vor, daß seitens der Finanzverwaltung nur noch die Arbeitgeber, dagegen nicht mehr einzelne Arbeitnehmer mit besonderem Vordruck an die Rückgabe der Lohnsteuerkarten erinnert werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 15. 4. 1969 — Az.: 7430/1968 — verwiesen. Die Finanzämter sind von der OFD Kiel im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ermächtigt worden, ggf. über die allgemeinen Anordnungen hinausgehende geeignete Maßnahmen zur Förderung des Rückflusses der Lohnsteuerkarten in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Das Landeskirchenamt gibt den federführenden Propsteien anheim, sich rechtzeitig mit den betreffenden Finanzämtern ins Benehmen zu setzen.

Den Propsteien bleibt es überlassen, darüberhinaus in geeigneter Weise den Rückfluß der Lohnsteuerbelege zu fördern (evtl. kirchliche Einzelmahnung der Arbeitnehmer); vgl. im übrigen Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 25. 7. 1969 — Az.: 7922 — 69 —.

#### 5. Verbleib der Auswertungslisten

Die Auswertungslisten dienen den Propsteien als Unterlagen für die Aufstellung des an das Landeskirchenamt zu meldenden Gesamtergebnisses (Ziff. 6) sowie für die ihrerseits vorzunehmende Unterverteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens auf die Kirchengemeinden.

Diese Unterverteilung ist in der gleichen Weise vorzunehmen, wie die Unterverteilung seitens des Landeskirchenamts

auf die Propsteien (vgl. oben Abschn. IV Ziff. 11). Soweit eine federführende Propstei die Auswertung für eine zu einer anderen Propstei gehörenden Kirchengemeinde durchgeführt hat, sind die Auswertungslisten an die zuständige Propstei abzugeben.

#### 6. Mitteilung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt

(1) Dem Landeskirchenamt ist nur das Gesamtergebnis, das sich aus der Auswertung der Lohnsteuerkarten für jede Propstei ergibt, mitzuteilen. Hierfür ist in jedem Fall das oben in Ziff. 3 bekanntgegebene Muster zu verwenden, auch dann, wenn die Propstei für ihre Auswertung nicht nach diesem Muster verfahren ist.

Die Propsteien stellen die Endergebnisse der in den Spalten 6 bis 23 für jede Kirchengemeinde aufgerechneten Summen zusammen und tragen die Endbeträge in einer Reihe auf dem Vordruck ein. In einer Reihe darunter ist jeweils die Anzahl der Steuerpflichtigen aufzuführen, von denen die betreffenden Beträge aufgebracht worden sind, und zwar durchgehend für die Spalten 6 bis 29. In Spalte 1 ist in der unteren Reihe die Gesamtzahl der ausgewerteten Lohnsteuerkarten anzugeben, in Spalte 2 der v. H.-Satz der für die Auswertung erfaßten Lohnsteuerkarten (Verhältnis der von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zu der aus dem Verzeichnis des Finanzamts zu entnehmenden Gesamtzahl der ausgestellten Lohnsteuerkarten).

(2) Die Mitteilung des Gesamtergebnisses muß dem Landeskirchenamt spätestens bis zum 31. 5. vorliegen; sie muß die Versicherung enthalten, daß die Angaben einzig und allein auf der sorgfältigen und gewissenhaften Auswertung der Lohnsteuerbelege 19... beruhen und geschätzte sowie anderweitig ermittelte Zahlenangaben darin nicht enthalten sind. Die Mitteilung ist von dem Vorsitzenden des Propstei-vorstandes zu unterschreiben.

#### 7. Beizufügende Unterlagen

(1) Gleichzeitig mit der Mitteilung des Gesamtergebnisses sind dem Landeskirchenamt beglaubigte Auszüge aus den Lohnsteuerkarten von allen ev. und kath. Arbeitnehmern zu übersenden, von denen Kirchenlohnsteuerbeträge weder im Bereich der OFD Kiel noch Hamburg einbehalten sind (Spalte 22 und 23 der Auswertungsliste). Entsprechende Vordrucke werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten. Die federführenden Propsteien werden gebeten auf diese Arbeiten besondere Sorgfalt zu verwenden, damit die am Kirchensteuer-LAZ Beteiligten durch den Kirchenlohnsteuer-Grenzängerausgleich mit anderen Landeskirchen südlich der Elbe keine finanziellen Einbußen erleiden.

(2) Die gefertigten beglaubigten Auszüge aus den Lohnsteuerkarten 1968 sind nach folgenden Landeskirchen bzw. Kirchensteuerverteilungsstellen zu ordnen:

##### Landeskirchen:

Baden	Bremerhaven	Oldenburg
Bayern	Hannover	Pfalz
Berlin	Hessen-Nassau	Schaumburg-Lippe
Braunschweig	Kurhessen-Waldeck	Württemberg
Bremen	Lippe	

##### Rheinland:

##### 37 Verteilungsstellen

Aachen	Bittburg	Düsseldorf
Altenkirchen	Bonn	Essen
Bernkastel-Kues	Dinslaken	Grevenbroich
Birkenfeld	Duisburg	Jülich

Kamp-Lintfort	Neuwied	Solingen
Koblenz	Neuß	Trier
Krefeld	Oberhausen	Wesel
Bad Kreuznach	Opladen	Wetzlar
Köln	Pfalzdorf	Wuppertal-Barmen
Marienhagen	Remscheid	Wuppertal-Elberfeld
Mettmann	Rheydt	Wittlich
Mönchengladbach	Saarland	
Mühlheim	Simmern	

##### Westfalen:

##### 32 Verteilungsstellen

Ahlen	Hagen	Paderborn
Arnsberg	Halle	Recklinghausen
Bielefeld	Hamm	Schwelm
Bochum	Herford	Siegen
Bottrop	Herne	Soest
Castrop-Rauxel	Iserlohn	Unna
Dortmund	Lengerich	Vlotho
Erndtebrück	Lübbecke	Wanne-Eickel
Gelsenkirchen	Lüdenscheid	Witten
Gütersloh	Minden	Wittgenstein
Gladbeck	Münster-Steinfurt	

(3) In Fällen, in denen Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahres im Bereich verschiedener Landeskirchen bzw. Verteilungsstellen beschäftigt gewesen sind, ist für jeden einzelnen Beschäftigungsort ein Auszug zu fertigen; ggf. sind also von einer Lohnsteuerkarte mehrere Auszüge zu fertigen. In Fällen, in denen Arbeitnehmer in konfessionsverschiedener Ehe leben (z. B. ev./kath.), ist für jeden konfessionsangehörigen Ehegatten ein Auszug zu fertigen, wobei die auszuwertenden Grenzgängerbeträge je zur Hälfte auf beide Auszüge zu verteilen sind (vgl. oben Ziffer 3 Buchstabe c). Die für die katholische Kirche bestimmten Auszüge sind durch farbiges Durchstreichen von links unten nach rechts oben zu kennzeichnen. Die Auszüge sollen ferner nur die außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs einbehaltenen Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge enthalten. In Fällen, in denen die außerhalb Schleswig-Holsteins zu Gunsten der betreffenden Landeskirchen einbehaltenen Kirchenlohnsteuer durch Wohnsitzfinanzämter in Schleswig-Holstein zu Lasten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erstattet worden ist, sind auch diese Beträge mit aufzuführen.

#### 8. Unterrichtung der Hilfskräfte

Die von den Propsteien mit der Auswertung der Lohnsteuerkarten beauftragten Mitarbeiter müssen sich vor Beginn dieser Arbeit genaue Kenntnisse über die Grenzen der Propstei, der Kirchengemeinden, des Finanzamtsbezirks und der dazugehörigen politischen Gemeinden verschaffen und sich ferner über die Grenzen der oben in Ziff. 7 aufgeführten Landeskirchen bzw. Verteilungsstellen unterrichten; sie müssen vor Beginn der Arbeit auf die Wahrung des Steuerheimnisses verpflichtet werden (vgl. unten Abschn. IX Ziff. 1).

#### 9. Auswertungskosten

Die Kosten der Auswertung der Lohnsteuerkarten sind von den Propsteien zu tragen. Gegen eine Umlegung der anteiligen Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden bestehen keine Bedenken. Kath. Kirchengemeinden dürfen an Auswertungskosten von seiten der Propsteien nicht beteiligt werden, da das Landeskirchenamt von der Kath. Kirche (Bischöfliches Generalvikariat in Osnabrück) einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag erhält.

## VI.

Das Lohnabzugsverfahren im  
hamburgischen Teil der Landeskirche

(1) Die Höhe der Kircheneinkommensteuer beträgt 8% der Einkommensteuer, jedoch höchstens 3,2% des zu versteuernden Einkommensbetrages. Im hamburgischen Teil der Landeskirche sind auch diejenigen Arbeitgeber, die mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, verpflichtet, die Mindestkirchensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehalten; sie haben die Mindestkirchensteuer unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg abzuführen (§ 4 des Kirchengesetzes der Hamburgischen Landeskirche betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1962 vom 2. 11. 1961 — GVMBL. S. 35 —).

(2) Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren im hamburgischen Teil der Landeskirche (Oberfinanzdirektion Hamburg) wird von der Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Hamburg-Ottensen durchgeführt. Sie erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Gesichtspunkten, die für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Oberfinanzdirektion Kiel) maßgebend sind.

(3) Von diesen Ausnahmen abgesehen gelten auch im hamburgischen Teil der Landeskirche die im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche maßgebenden Bestimmungen.

(4) Das ab 1. 1. 1969 geltende Merkblatt für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist als Anlage 5 abgedruckt.

## VII.

## Örtliche Erhebung der Kirchensteuern

## 1. Allgemeines

(1) Die örtliche Erhebung der Kirchensteuern erfolgt aufgrund des Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlusses, der jährlich rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres (regelmäßig im Laufe des Monats November des Vorjahres) zu fassen ist und jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres gilt.

(2) Vorgehen muß die Feststellung des Haushaltsplanes, die Ermittlung der Höhe der Maßstabsteuer und eine gewisse Schätzung des zu erwartenden Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren. Soweit die Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ist rechtzeitig das Soll dieser Meßbeträge festzustellen. Nach Art. 14 Abs. 7 des Kieler Staatskirchen-Vertrages sind die zuständigen Gemeindebehörden verpflichtet, den Kirchengemeinden die Unterlagen mitzuteilen, deren sie zur Durchführung der Besteuerung bedürfen.

Die ermittelten Grundsteuermeßbeträge sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit die Grundeigentümer kirchensteuerpflichtig sind (vgl. hierzu Abschn. II Ziff. 2). Dabei ist insbesondere zu beachten, daß Nießbraucher und Pächter nicht zum Kreis der kirchengrundsteuerpflichtigen Eigentümer gehören.

(3) Die Schätzung der Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren hat in Fühlungnahme mit dem Propsteirechnungsführer und unter Beachtung der Hinweise in den Kirchensteuerrichtlinien sowie den alljährlich erscheinenden Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne zu erfolgen; dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Richtlinien in der Regel nur Angaben über die für die gesamte Landeskirche zu erwartende Entwicklung des Kirchensteueraufkommens

bringen können, während die Entwicklung in der einzelnen Propstei oder in der einzelnen Kirchengemeinde nicht selten eine abweichende sein kann.

(4) Die Verwaltung der örtlich erhobenen Kirchensteuern kann durch Vereinbarung mit den politischen Gemeinden den letzteren gegen Erstattung der entstehenden Kosten übertragen werden (§ 6 Abs. 2 Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern pp. vom 15. 3. 1968).

## 2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschuß

(1) Ein Kirchensteuerbeschuß ist zu fassen, wenn die Kirchensteuer nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. 3. 1906 sowie den zu seiner Abänderung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben wird (sog. neues Kirchensteuerrecht). Ein Gemeindeumlagebeschuß ist zu fassen, wenn die Kirchensteuererhebung aufgrund einer gem. § 30 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 in Kraft gebliebenen älteren Kirchensteuerordnung erfolgt (sog. älteres Kirchensteuerrecht). Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen.

(2) Für die Absetzung der Beschlüsse sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die beim Verlag Schmidt & Klaunig, Kiel, Ringstraße 19/21, vorrätig gehalten werden. Sie sind den Kirchengemeinden als Erstausrüstung für 1970 bereits mit Rundverfügung des LKA vom 29. 10. 1969 — Az.: 7811 — 69 — II/F 3 — zugegangen. Kirchengemeinden, die die Vordrucke nicht verwenden, laufen Gefahr, z. B. im Rechtsmittelverfahren aus Formmängeln Verluste zu erleiden. Die Muster für den Kirchensteuer- und den Gemeindeumlagebeschuß sind als Anlagen 6 und 7 abgedruckt.

(3) In dem Beschuß ist festzustellen, welcher Betrag an Kirchensteuern durch örtliche Erhebung aufgebracht werden muß, um den durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren nicht gedeckten Gesamtkirchensteuerbedarf zum Ausgleich zu bringen. Der Gesamtkirchensteuerbedarf einer Kirchengemeinde ergibt sich aus dem Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse. Hiernach wird im einzelnen die Höhe der kirchlichen Grundsteuern und der Umfang eines ggf. örtlich zu erhebenden Kirch-(Kopf-)geldes festgesetzt. Zu der Höhe der Kirchengrundsteuer wird auf die Empfehlung der Landessynode vom 14. 11. 1969 (KGVOBl. 1970 S. 1) verwiesen; zu ihrer Ausführung ist die Rundverfügung des LKA vom 18. 2. 1970 — Az.: 7830 — 70 — II/V — ergangen.

(4) Soweit sich die Erhebung der Kirchengrundsteuern im Einzelfall (Kleinbetrag) als unwirtschaftlich erweist, kann im Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschuß bestimmt werden, daß Kirchengrundsteuern dann nicht festgesetzt und erhoben werden, wenn der Betrag eine im Beschuß selbst festzulegende Höhe voraussichtlich nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu diesem Betrag stehen. In entsprechender Anwendung der staatlichen Kleinbetragsverordnung vom 30. 10. 1922/28. 2. 1923 (RGBl. I 22 S. 760, 23 S. 162) bestehen keine Bedenken gegen eine Bestimmung des Inhalts, daß die Erhebung von Kirchengrundsteuerbeträgen unterbleiben soll, wenn es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der das Sechsfache des Briefportos nicht übersteigt; mehrere von demselben Steuerpflichtigen gleichzeitig einzufordernde Beträge sind hierbei zusammenzurechnen; ein solcher Beschuß bedarf keiner aufsichtlichen Genehmigung.

(5) Eine Beschlußfassung über die Hebung der Kirchen-einkommen(Lohn-)steuer erübrigt sich im Hinblick auf die von der Kirchenleitung erlassene Ausführungsverordnung (vgl. zuletzt vom 20. 10. 1961).

Der Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschluß muß ferner Angaben über eine etwaige gegenseitige Anrechnung von Kirchensteuern sowie schließlich über die Art der Bekanntmachung der Bestimmungen des Beschlusses enthalten.

(6) Gem. § 2 Abs. 1 der Dritten Verordnung vom 12. 12. 1958 ist die Mindestkirchensteuer auf ein ggf. örtlich erhobenes Kirchgeld anzurechnen; die Kirchengemeinden sind berechtigt, im Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschluß festzulegen, daß die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer angerechnet wird. Es bestehen nunmehr auch keine Bedenken mehr dagegen, daß die Kirchengemeinden die entrichtete Kircheneinkommen(lohn-)steuer auf die Kirchengrundsteuer anrechnen.

(7) Der Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschluß ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, z. B. durch Kanzelabkündigung, Bekanntmachung im Gemeindeblatt, öffentlichen Aushang im Gemeindekasten, Abdruck in der Tageszeitung pp.

(8) Wegen des nach einer älteren Steuerordnung geltenden Verteilungsmaßstabes (Beitragsfuß) wird auf die Rundverfügung des LKA vom 27. 11. 1962 — Nr. 254 92/62 — verwiesen.

### 3. Kirchensteuerhebeliste und Kirchensteuerbescheid

(1) Die Erfassung der Steuerpflichtigen erfolgt nach Wahl des Kirchenvorstandes entweder in der Kirchensteuerhebeliste oder in der Kirchensteuerkartei. Kirchensteuerhebelisten oder Kirchensteuerkarteien sind für jedes Rechnungsjahr zu führen und müssen für jeden einzelnen Steuerpflichtigen Angaben enthalten über:

- a) Name, Stand und Wohnung,
- b) Grundsteuermeßbetrag bzw. älteren Umlagemaßstab,
- c) Kirchensteuer-Soll des neuen Steuerjahres, unterteilt nach dem Grundsteuermeßbetrag (sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben),
- d) Kirchensteuer-Soll des neuen Steuerjahres (Summe von c),
- e) Kirchensteuerreste aus den Vorjahren,
- f) Gesamt-Kirchensteuer-Soll (Summe aus d und e),
- g) Abgang (Ausfall),
- h) Berichtigtes Kirchensteuer-Soll,
- i) Kirchensteuer-Ist,
- j) Bemerkungen.

(2) Anhand der Kirchensteuerhebeliste (Kirchensteuerkartei) erfolgt die Ausfertigung der Kirchensteuerbescheide in zweifacher Ausfertigung. Der Kirchensteuerbescheid muß die genaue Anschrift des Steuerpflichtigen, die Hebesätze der Kirchensteuern (Höhe und Staffelungen des Kirchgeldes), die angeforderten Steuerbeträge, die Fälligkeitstermine, die Zahlstelle und die Rechtsmittelbelehrung sowie ggf. die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Falls der Kirchenvorstand den Beschluß gefaßt hat, die gezahlte Kircheneinkommen(Lohn-)steuer auf die Kirchengrundsteuer anzurechnen (vgl. oben Ziffer 2 Abs. 6), muß der Bescheid einen deutlichen Hinweis darüber enthalten, daß der Steuerpflichtige unter Vorlage eines Nachweises über die von ihm für den gleichen Zeitraum gezahlte Kircheneinkommen(lohn-)steuer Anrechnung oder Erstattung der Kirchengrundsteuer beantragen kann.

Die Urschrift des Kirchensteuerbescheides verbleibt bei den Akten der Kirchengemeinde, die Zweitschrift erhält der Steuerpflichtige.

(3) Die Versendung der Kirchensteuerbescheide hat durch einfachen, verschlossenen Brief zu erfolgen; eine Versendung in offener Form (Drucksache pp.) ist mit den Vorschriften über das Steuergeheimnis nicht vereinbar. Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post. Auf der bei den Akten der Kirchengemeinde verbliebenen Urschrift des Kirchensteuerbescheides ist unter Beifügung des Namenszeichens des Bearbeiters zu vermerken „Zur Post am ...“. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Steuerbescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Kirchengemeinde den Zugang des Steuerbescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 17 Abs. 2—4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 i. d. F. vom 6. 10. 1965 — BGBl. I S. 1477).

### 4. Kirchengrundsteuer

(1) Die Kirchengrundsteuer wird erhoben in Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen A oder A und B. In einigen Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht werden anstelle der Grundsteuermeßbeträge noch ältere Umlagemaßstäbe (z. B. in Form von Kirchenpflügen, nach dem Hektarmaßstab und dergl.) herangezogen, jedoch empfiehlt es sich, diese Maßstäbe nach und nach durch Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen zu ersetzen.

(2) Die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und zu den Grundsteuermeßbeträgen B können in verschiedener Höhe beschlossen werden.

(3) Bei Neubauten greifen für die Grundsteuer nach dem ersten und zweiten Wohnungsbaugesetz Ermäßigungen Platz, die eine entsprechende automatische Ermäßigung der Kirchengrundsteuer nicht zur Folge haben. Hier obliegt es der Entscheidung des Kirchenvorstandes, ob und inwieweit die Kirchengrundsteuer ebenfalls ermäßigt werden soll. Entsprechendes gilt für eine besondere Ermäßigung der Grundsteuermeßbeträge für Arbeiterwohnstätten.

### 5. Mindestkirchensteuer

(1) Die Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,—DM jährlich wird von allen Gemeindegliedern erhoben, die nicht unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen. Sie ist auf die nach der Einkommen(lohn-)steuer bemessene Kirchensteuer anzurechnen (vgl. Abschnitt IV Ziffer 4). Wegen der Anrechenbarkeit der Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer vgl. Abschnitt VII Ziffer 2 Abs. 6. Kirchengemeinden, die beschlossen haben, die örtlich zu erhebende Mindestkirchensteuer auch auf die Kirchengrundsteuer anzurechnen, überprüfen vor Ausfertigung der Mindestkirchensteuerbescheide die ihnen zugesandten Aufstellungen noch anhand ihrer Kirchengrundsteuer-Hebelisten, so daß in diesen Fällen die Bescheide nur an solche Mindestkirchensteuerpflichtigen herausgehen, die weder Kircheneinkommen(lohn-)steuer einschließlich Mindestkirchensteuer im Wege des Lohnabzugs noch Kirchengrundsteuer im Wege örtlicher Erhebung entrichtet haben.

(2) Soweit die Mindestkirchensteuer nicht durch das Finanzamt bzw. durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird vgl. oben Abschnitt IV Ziffer 4), ist sie von den Kirchengemeinden

meinden örtlich und unmittelbar zu erheben. Diese Erhebung durch die Kirchengemeinden stellt eine gesetzliche Verpflichtung dar, die sich aus § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 ergibt mit Rücksicht auf den allgemein im Steuerrecht geltenden Grundsatz, daß eine zu erhebende Steuer auf alle Steuerpflichtigen in gleicher Weise und nach gleichen Maßstäben verteilt werden muß.

(3) Nachdem inzwischen gem. Verordnung über die Führung von Gemeindegliederkarteien und das kirchliche Meldewesen vom 13. 1. 1964 (KGVOBl. S. 85) für den Bereich jeder Kirchengemeinde eine Gemeindegliederkartei erstellt ist, muß es möglich sein, alle mindestkirchensteuerpflichtigen Gemeindeglieder vollständig zu erfassen. Die unmittelbare Mindestkirchensteuererhebung ist als Vergangheitsbesteuerung durchzuführen. Den Kirchengemeinden wird das als Anlage 9 abgedruckte Muster für einen Mindestkirchensteuerbescheid zur Verwendung empfohlen.

#### 6. Kirchgeld (Kopfgeld)

(1) Auch nach Einführung der Mindestkirchensteuer verbleibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ein Kirchgeld zu erheben. Die Hebung wird vor allem dann angebracht sein, wenn eine Kirchensteuer von Gemeindegliedern erhoben werden soll, die unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen, oder soweit die Höhe der Mindestkirchensteuer nicht als ausreichend angesehen wird. Im letzteren Fall ist die Höhe des Kirchgeldes so festzusetzen, daß in dieser Höhe die auf das Kirchgeld anzurechnende Mindestkirchensteuer mit inbegriffen ist. Die Kirchengemeinden werden gebeten, insbesondere zu prüfen, inwieweit die Hebung eines Kirchgeldes von Rentnern geboten erscheint, soweit diese unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen. Hinweise bieten die Bestimmungen über die generelle staatsaufsichtliche Genehmigung eines Kirchgeldes (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b).

(2) Ländliche Kirchengemeinden sollten im stärkeren Maße als bisher prüfen, inwieweit es angebracht erscheint, anstelle von Kirchengrundsteuern im eigentlichen Sinne ein nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld zu erheben (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b). Nur auf diese Weise wird es sich regelmäßig erreichen lassen, Pächter zu einer angemessenen Kirchensteuer heranzuziehen.

#### 7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche

(1) Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatsaufsichtlichen Genehmigung, die Kirchensteuerbeschlüsse darüber hinaus der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Für 1970 hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 10. 11. 1969 — X 14 b — 2643 —/69 den Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüssen der Kirchengemeinden und Verbände unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges.-u. V.Bl. S. 31) die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt unter der Voraussetzung, daß

a) die zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossenen Kirchengrundsteuern, soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 3 und 5 der Zusatzvereinbarung zum Kieler Staats-Kirchen-Vertrag vom 23. 4. 1957 als genehmigt gelten, entweder im Rechnungsjahr 1951 oder in einem der folgenden Rechnungsjahre im Einzel-

fall von staatsaufsichtswegen genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt worden sind,

b) das zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossene Kirchgeld

aa) entweder nur von denjenigen Gemeindegliedern erhoben wird, die über wiederkehrende Bezüge (z. B. Renten) verfügen, und zwar im Rahmen folgender Höchstsätze:

Jahresbezüge übersteigen	ledige Gemeindeglieder, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder ohne Kinder bis 50 Jahre	verheiratete Gemeindeglieder ohne Kinder, ledige, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder ohne Kinder über 50 Jahre	Gemeindeglieder mit Kindern
DM	DM	DM	DM
1 800,—	6,—	—,—	—,—
2 700,—	6,—	6,—	—,—
3 600,—	9,—	6,—	6,—
4 500,—	9,—	9,—	6,—
5 400,—	12,—	9,—	9,—
6 300,—	15,—	12,—	9,—
7 200,—	18,—	15,—	12,—
8 100,—	21,—	18,—	15,—
9 000,—	24,—	21,—	18,—
9 900,—	27,—	24,—	21,—
10 800,—	30,—	27,—	24,—
11 700,—	30,—	30,—	27,—
12 600,—	30,—	30,—	30,—

und dieses Kirchgeld auf die im Lohnabzugsverfahren oder von den Kirchengemeinden und Verbänden unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer sowie eine etwa gezahlte Kircheneinkommensteuer in voller Höhe angerechnet wird,

bb) oder von den Gemeindegliedern erhoben wird anstelle einer Kirchengrundsteuer, wenn dieses Kirchgeld nach Besitzstufen gestaffelt ist und im Einzelfall keinen höheren Betrag ergibt als eine entsprechende nach Abs. a genehmigte kirchliche Grundsteuer. Eine Anrechnung des nach dem Grundbesitz bemessenen und gestaffelten Kirchgeldes auf die Kircheneinkommen und -lohnsteuer einschließlich Mindestkirchensteuer ist nicht erforderlich.

(3) § 13 Abs. 3 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages bestimmt, daß Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen bis einschließlich 15 % ohne weiteres als von staatsaufsichtswegen genehmigt gelten. Darüber hinaus gelten die Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht, die sich im Rahmen der Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 27. 5. 1958 — J.-Nr. 8152/58 — halten, gemäß § 13 Abs. 5 a.a.O. zeitlich unbegrenzt als von staatsaufsichtswegen genehmigt.

(4) Alle nach vorstehendem, als staatsaufsichtlich allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlüsse, gelten hiermit gleichzeitig als kirchenaufsichtlich allgemein genehmigt.

## VIII.

## Stundung, Ermäßigung und Erlaß von Kirchensteuern

## 1. Zuständigkeit

(1) Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Kirchensteuern, gleichgültig, ob die Kirchensteuern im Wege des Lohnabzugsverfahrens oder durch die Kirchengemeinden unmittelbar erhoben werden, sowohl im schleswig-holsteinischen wie auch im hamburgischen Teil der Landeskirche entscheiden allein die steuerberechtigten Kirchengemeinden. Zuständig ist der Kirchenvorstand; soweit der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen Kirchensteuerausschuß gebildet hat, tritt dieser an die Stelle des Kirchenvorstandes, vgl. Ausführungsverordnung vom 11. 3. 1960 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 5 des Kirchengesetzes zur Regelung des Rechtsmittelzuges vom 21. 1. 1960. Allen Kirchengemeinden wird erneut die Bildung eines Kirchensteuerausschusses empfohlen, sofern ein solcher noch nicht gebildet ist; wegen der Einzelheiten wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 7. 1960 — J.-Nr. 6797/60 — verwiesen; die Rundverfügung ist als Anlage 10 abgedruckt.

(2) Eine vom Finanzamt beschlossene Ermäßigung der Einkommensteuer erstreckt sich automatisch auf die nach dieser Einkommensteuer bemessene Kircheneinkommensteuer, ohne daß es insoweit einer Beschlufassung der zuständigen kirchlichen Stelle bedarf.

## 2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung

(1) Vor jeder Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist der Propsteivorstand gutachtlich zu hören; der Propsteivorstand hat darauf hinzuwirken, daß innerhalb der Propstei an gleiche Tatbestände nicht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Den Propsteivorständen wird empfohlen, in Fällen von größerer Tragweite, in rechtlich schwierigen Fällen sowie in allen Fällen, in denen ein Kirchenvorstand oder Kirchensteuerausschuß glaubt, sich dem Vorschlag des Propsteivorstandes nicht anschließen zu können, die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zu unterbreiten, bevor der Kirchenvorstand (Kirchensteuerausschuß) endgültig entscheidet.

(2) Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. 5. 1950 sind die Kirchengemeinden und Propsteivorstände verpflichtet, alle Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von über 5000,— DM zum Gegenstand haben, vor der Entscheidung dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Das Landeskirchenamt wird in geeigneten Fällen einen Sachbearbeiter zur Teilnahme an der örtlichen Beratung über einen solchen Antrag entsenden.

Die zur Entscheidung zuständige örtliche Stelle ist jedoch (Ortskirchensteuer!) an die vom Landeskirchenamt abgegebene Stellungnahme nicht gebunden.

## 3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage

Bei der Berechnung der landeskirchlichen Gesamtumlage wird ein Kirchensteuerbetrag, der auf Antrag ermäßigt oder erlassen worden ist, als umlagepflichtiges Kirchensteueraufkommen angerechnet, sofern nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung oder den Erlaß als unumgänglich ansieht; die Ermäßigung oder der Erlaß eines Kirchensteuerbetrages

im Einzelfall hat also eine Ermäßigung der landeskirchlichen Gesamtumlage nur in dem Umfang zur Folge, als das Landeskirchenamt die Ermäßigung oder den Erlaß als unumgänglich angesehen hat (vgl. für 1970 Beschluß der Landessynode vom November 1969, KGVOBl. 1970 S. 20, ein Beschluß, wie ihn die Landessynode seit längerer Zeit alljährlich zu fassen pflegt).

## 4. Grundsätze für die Entscheidung

(1) Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen, insbesondere bis zur Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

(2) Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Kirchensteuerbeträgen sollte jedoch, einmal im Hinblick auf Sinn und Zweck des Lohnabzugsverfahrens, zum anderen mit Rücksicht auf andere Kirchengemeinden und Propsteien, auf wirklich besonders dringende Fälle beschränkt bleiben.

(3) Nach der geltenden Rechtslage kann die festgesetzte Kircheneinkommensteuer im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit nur ermäßigt werden entweder im Rahmen von § 131 der Reichsabgabenordnung oder aber aus sonst zu vertretenden kirchlichen Gründen.

Gründe im Rahmen des § 131 der Reichsabgabenordnung liegen z. B. vor, wenn die Erhebung der von Rechts wegen geschuldeten Kirchensteuer als eine unbillige Härte erscheinen würde und durch die Ablehnung des Erlaßantrages die ungehinderte Fortführung des Betriebes bzw. die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts des Steuerpflichtigen vorübergehend oder dauernd gefährdet würde. Sonst zu vertretende kirchliche Gründe erscheinen regelmäßig dann gegeben, wenn die Kircheneinkommensteuer ganz oder teilweise auf einem Veräußerungsgewinn im Sinne von § 34 des Einkommensteuergesetzes beruht; allerdings ist in diesen Fällen ein vollständiger Erlaß der Kircheneinkommensteuer nicht gerechtfertigt, da schon bei der Festsetzung der Einkommensteuer als Maßstabsteuer nicht unerhebliche Vergünstigungen Platz greifen, die automatisch für die Kircheneinkommensteuer zum Zuge kommen; das Landeskirchenamt hat daher in diesen Fällen bisher grundsätzlich eine Ermäßigung der Kirchensteuer bis zur Höhe von 50 % als unumgänglich für die Berechnung der landeskirchlichen Umlagen anerkannt.

Wann — abgesehen von diesen Fällen — ein sonst zu vertretender kirchlicher Grund eine Ermäßigung oder einen Erlaß rechtfertigt, läßt sich nur im Einzelfall unter gewissenhafter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände entscheiden.

(4) Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Kirchensteuer kann jeweils nur für einen bestimmten Kirchensteuerbetrag und nur für die Dauer des betreffenden Jahres ausgesprochen werden und setzt voraus, daß der endgültige Veranlagungsbescheid des Finanzamts für das betreffende Jahr vorliegt. Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer sind gesetzlich unzulässig (so ausdrücklich Urteil des OVG Lüneburg vom 1. 7. 1952 — II OVG — A 127/51).

(5) Zu der Frage, ob und inwieweit eine Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer angefochten werden kann, vgl. Abschn. IX Ziff. 2 Absatz 3.

#### 5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtsschlüssels

Bei der Feststellung des Finanzamtsschlüssels für die Unterverteilung der veranlagten Kirchengemeindesteuer ist in jedem Fall der Anteil der Kirchengemeinde, die einen Kirchensteuerbetrag ermäßigt oder erlassen hat, um diesen Betrag zu verringern; hierbei ist es gleichgültig, ob das Landeskirchenamt der Ermäßigung bzw. dem Erlaß zugestimmt hat oder nicht; eine Kirchengemeinde darf auf dem Wege über den Finanzamtsschlüssel keine Kirchensteuerbeträge erhalten, die ihr infolge ausgesprochener Ermäßigung oder ausgesprochenen Erlasses nicht zustehen.

#### 6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen

Beschlüsse über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer veranlagten Kirchengemeindesteuer sind dem Finanzamt auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt mitzuteilen; ein solcher Beschluß darf dem Steuerpflichtigen unmittelbar erst dann mitgeteilt werden, wenn beim Kirchenvorstand die Nachricht des Landeskirchenamts eingegangen ist, daß es den Beschluß an das Finanzamt weitergegeben habe.

### IX.

#### Verschiedenes

##### 1. Wahrung des Steuergeheimnisses

(1) Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger unterliegen den über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§ 22 Abs. 3 Satz 2 der Reichsabgabenordnung). Sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 AO sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen oder kommunalen Unterlagen ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

(2) Wer das Steuergeheimnis verletzt, setzt sich neben strafrechtlichen Folgen gem. § 412 AO einer disziplinarischen Ahndung wie auch der Gefahr einer Regreßpflicht aus.

##### 2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen

(1) Der Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 einheitlich für den Gesamtbereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin geregelt. Hierzu wird auf das Kirchengesetz vom 21. 1. 1960, die Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 13. 1. 1961 (KGVOBl. S. 17) und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin vom 20. 7. 1960 (KGVOBl. 1961 S. 18) verwiesen.

(2) Ein Einspruch im Rechtsmittelverfahren kann nicht darauf gestützt werden, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt ist; hierüber wird ausschließlich in dem für die Maßstabsteuer geltenden Verfahren entschieden (§ 1 Kirchensteuerrechtsmittelgesetz vom 21. 1. 1960, § 10 Abs. 2 des staatlichen Kirchensteuergesetzes vom 15. 3. 1968).

(3) Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen kann im Rechtsmittelverfahren nicht

begehrt werden. Eine Entscheidung des Kirchenvorstandes (Kirchensteuerausschusses) über einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen kann nach der Rechtsprechung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen mit der Beschwerde angefochten werden, und zwar mit der Begründung, daß dem Steuerpflichtigen gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermäßigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei. Für eine solche Beschwerde gilt das in Abs. 1 Gesagte entsprechend.

##### 3. Beitreibung der Kirchensteuern

Gem. Art. 14 Abs. 6 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 werden die Kirchensteuern auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde. Diese Bestimmung ist im Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 7. 2./24. 5. 1968 getroffen. Die Bestimmungen dieses Erlasses sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1968 S. 101 veröffentlicht. Danach werden Kirchensteuern, deren Verwaltung den Finanzbehörden übertragen ist (Lohnabzugsverfahren), durch die Finanzämter beigetrieben. Für die Beitreibung der örtlich unmittelbar zu erhebenden Kirchensteuern sind die Bürgermeister, Magistrate und Amtsvorsteher zuständig.

##### 4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern

Gezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 EStG und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt in gleicher Weise für die Kirchengemeindesteuer, die Kirchenlohnsteuer, die Mindestkirchensteuer, die Kirchengrundsteuer und das Kirchgeld.

##### 5. Berücksichtigung der unmittelbaren Kirchengemeinkommen(Lohn-)steuer - Zugänge bei den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Gesamtumlage

Kirchengemeinkommen(Lohn-)steuerbeträge und Mindestkirchensteuerbeträge, die den Propsteien (Kirchengemeinden) von anderen Stellen als dem Landeskirchenamt in Kiel oder seiner Nebenstelle in Hamburg-Ottensen zugehen, sind dem Landeskirchenamt umgehend mitzuteilen, da nach dem Beschluß der Landessynode auch diese Beträge bei der Berechnung der landeskirchlichen Gesamtumlage usw. zu berücksichtigen sind. Die örtlich unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer dagegen (ebenso wie die übrigen örtlich unmittelbar erhobenen Kirchensteuern) und das Kirchensteueraufkommen der Soldaten werden für die Berechnung der landeskirchlichen Gesamtumlage usw. nicht herangezogen.

##### 6. Säumniszuschläge

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Säumniszuschläge oder Verzugszinsen werden nicht erhoben (§ 44 Abs. 2 der Verwaltungsordnung ist insoweit überholt).

### X.

#### Dem Landeskirchenamt einzureichende Unterlagen

Auf dem Dienstweg über die Propsteien sind dem Landeskirchenamt von allen Kirchengemeinden folgende Unterlagen einzureichen:

a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder einen Gemeindeumlagebeschuß oder beide Beschlüsse (vgl. oben Abschn. VII Ziff. 2) im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung (vgl. oben Abschn. VII Ziff. 7) fassen:

1. Der Kirchensteuerbeschuß oder der Gemeindeumlagebeschuß oder beide Beschlüsse, und zwar in einfacher Ausfertigung,
2. der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für das gleiche Jahr.

b) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach neuem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

1. Der Kirchensteuerbeschuß des laufenden Rechnungsjahres in dreifacher Ausfertigung,
2. der Kirchensteuerbeschuß des vorangegangenen Rechnungsjahres in einfacher Ausfertigung,
3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
4. ein begründeter Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
5. der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für das laufende Rechnungsjahr.

c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

1. Der Gemeindeumlagebeschuß für das laufende Rechnungsjahr in dreifacher Ausfertigung,
2. der Gemeindeumlagebeschuß des vorangegangenen Rechnungsjahres in einfacher Ausfertigung,
3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
4. ein begründeter Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
5. der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für das laufende Rechnungsjahr.

d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

Die sich aus b) und c) ergebenden Unterlagen.

e) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschuß nicht zu fassen brauchen, weil sie Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in Form eines örtlichen Kirchgeldes (Kopfgeldes) erheben:

1. Eine entsprechende ausdrückliche Erklärung des Kirchenvorstandes,
2. der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für das laufende Rechnungsjahr.

## XI.

### Termine

Die nach Abschn. X einzureichenden Unterlagen sind den Propsteivorständen jeweils bis zum 30. 3. 19... vorzulegen. Die Propsteivorstände wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und daraufhin prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Nicht beanstandete Unterlagen sind dem Landeskirchenamt nach Eingang alsbald weiterzuleiten. Das Landeskirchenamt bittet darum, daß sämtliche Unterlagen jeweils bis zum 15. 4. 19... beim Landeskirchenamt eingegangen sind.

## XII.

### Kirchengemeindeverbände

Soweit Kirchengemeindeverbände nach ihrer Satzung zur Erhebung von Kirchensteuern zuständig sind, gelten alle Bestimmungen dieser Richtlinien über Kirchengemeinden und ihre zuständigen Organe entsprechend für die Kirchengemeindeverbände und ihre zuständigen Organe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

Az.: 7002 — 70 — II/F 1

## Anlage 1

### Merkblatt für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Lande Schleswig-Holstein

Gültig ab 1. Januar 1966

#### 1. Allgemeines

Alle Arbeitgeber, deren Betriebstätte im Lande Schleswig-Holstein liegt, sind verpflichtet, den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (Kirchenlohnsteuer oder Mindestkirchensteuer) bei allen Arbeitnehmern vorzunehmen, die der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören. Als evangelisch oder katholisch gelten alle Arbeitnehmer, die auf den Lohnsteuerkarten mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

ev.	=	evangelisch
ev.-luth.	=	evangelisch-lutherisch
lt.	=	lutherisch
rf. (oder ref.)	=	reformiert
fr.	=	französisch-reformiert
ak.	=	altkatholisch
kath.	=	katholisch
rk.	=	römisch-katholisch
gk.	=	griechisch-katholisch

Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Hiernach gilt als Betriebsstätte der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden.

Enthält die Lohnsteuerkarte unter „Religionsgemeinschaft“ keine amtlich vorgesehene oder eine unrichtige Religionseintragung des Arbeitnehmers, bei verheirateten Arbeitnehmern auch für seinen Ehegatten, oder verlangt

eine Kirchenbehörde die Eintragung oder die Berichtigung einer Eintragung des Religionsbekenntnisses, so hat der Arbeitgeber die Rückgabe der Lohnsteuerkarte an die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde zwecks Eintragung oder Richtigstellung des Religionsbekenntnisses zu veranlassen. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist nur die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen.

Von Angehörigen einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die unter „Religionsgemeinschaft“ mit der Bezeichnung

vd. = verschiedene

geführt werden, ist der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen.

Mitglieder der Ev.-Luth. Freikirche sowie Mitglieder der Deutschen ev.-ref. Gemeinde in Hamburg unterliegen dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht, sofern sie darüber eine von ihrer Kirche und der zuständigen landeskirchlichen Verwaltungsbehörde unterschriebene Freistellungsbescheinigung besitzen. Wenn sie diese der Gemeindebehörde mit dem Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte vorlegen, erhalten sie in Abschnitt II ihrer Lohnsteuerkarte einen entsprechenden Freistellungsvermerk.

Der Wohnsitz des Arbeitnehmers ist für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und für die Höhe des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn ohne Bedeutung. Die Kirchensteuer ist daher auch von denjenigen Arbeitnehmern einzubehalten, die im Lande Schleswig-Holstein keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

## 2. Glaubensverschiedene Ehen

Gehört bei verheirateten Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben, nur einer der Ehegatten der evangelischen oder der katholischen Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so ist die Kirchensteuer nur von dem evangelischen oder katholischen Arbeitnehmer, und zwar mit dem halben Kirchensteuerbetrag einzubehalten. Die Mindestkirchensteuer (vgl. Ziff. 6) ist jedoch auch in diesen Fällen in voller Höhe von dem evangelischen oder katholischen Arbeitnehmer einzubehalten. Leben die glaubensverschiedenen Ehegatten dauernd getrennt und sind sie deswegen in die Steuerklassen I und II eingereiht, so ist die Kirchenlohnsteuer und die Mindestkirchensteuer auch nur von dem evangelischen oder dem katholischen Ehegatten einzubehalten, in diesen Fällen jedoch mit dem vollen Kirchensteuerbetrag.

## 3. Konfessionsverschiedene Ehen

Gehören die Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen oder Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe, z. B. ev.-luth./kath.), so ist der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn wie bei konfessionsgleichen Ehen vorzunehmen.

## 4. Beginn und Ende des Kirchensteuerabzuges

Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe der Lohn- und Kirchensteuertabelle beginnt

- a) allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1965 enden,

- b) bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern bei der auf die Neueinstellung folgenden nächsten Lohnzahlung,
- c) bei Eintritt bzw. Wiedereintritt in die evangelische oder die katholische Kirche mit der Lohnzahlung für den auf den Eintrittstag folgenden Monat.

Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe der Lohn- und Kirchensteuertabelle endet:

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung,
- b) im Falle des Todes des Arbeitnehmers mit der letzten Lohnzahlung,
- c) bei Austritt des Arbeitnehmers aus der evangelischen oder der katholischen Kirche mit Ende des laufenden Kalenderjahres, jedoch nicht bevor der Austritt von der zuständigen Gemeindebehörde amtlich auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt ist.

## 5. Kirchenlohnsteuer

Die Kirchenlohnsteuer ist mit 10 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten. Ist die auf diese Weise berechnete Kirchenlohnsteuer niedriger als die Mindestkirchensteuer (vgl. Ziff. 6), so ist an Stelle der Kirchenlohnsteuer die Mindestkirchensteuer einzubehalten. Für Lohnsteuerbeträge, welche in der Lohn- und Kirchensteuertabelle aufgeführt sind, ist die aus der Tabelle sich ergebende Kirchenlohnsteuer maßgebend. Für Lohnsteuerbeträge, welche die in der Lohn- und Kirchensteuertabelle aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchenlohnsteuer mit 10 v. H. der einzubehaltenen Lohnsteuer zu berechnen.

Von ledigen (einschließlich geschiedenen und verwitweten) und von verheirateten Arbeitnehmern ist die Kirchenlohnsteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Sind bei verheirateten Arbeitnehmern beide Ehegatten lohn- und kirchensteuerpflichtig, so ist die Kirchenlohnsteuer für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten (wegen der Höhe des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn in glaubensverschiedenen Ehen vgl. Ziff. 2).

Bruchteile von Pfennigen bleiben in allen Fällen unberücksichtigt.

## 6. Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer beträgt 6,— DM jährlich; sie ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum mit —,02 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum mit —,12 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit —,50 DM einzubehalten. Die Mindestkirchensteuer ist stets mit dem vollen Betrag einzubehalten, sowohl von ledigen (einschließlich geschiedenen und verwitweten) wie auch von verheirateten Arbeitnehmern. Sind beide Ehegatten kirchensteuerpflichtig, ist die Mindestkirchensteuer von beiden mit dem vollen Betrag einzubehalten. Auch in glaubensverschiedenen Ehen ist die Mindestkirchensteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten (vgl. Ziff. 2).

Die Mindestkirchensteuer ist von allen Arbeitnehmern einzubehalten, von denen eine Kirchenlohnsteuer nicht einzubehalten ist, weil der Arbeitslohn unter der Lohnsteuerfreigrenze liegt, sowie von allen Arbeitnehmern, deren mit 10 v. H. berechnete Kirchenlohnsteuer niedriger liegen würde als die Mindestkirchensteuer.

Von der Einbehaltung der Mindestkirchensteuer sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohn-

steuerkarte eingetragener Freibeträge, des Weihnachtsfreibetrages und etwaiger Hinzurechnungsbeträge) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
I , II/0, IV/0	5,77	34,62	150,—	1800,—
II/1, III/0, IV/1	9,62	57,72	250,—	3000,—
II/2, III/1, IV/2	13,47	80,82	350,—	4200,—
II/3, III/2, IV/3	17,31	103,86	450,—	5400,—
II/4, III/3, IV/4	21,16	126,96	550,—	6600,—
II/5, III/4, IV/5	25,—	150,—	650,—	7800,—
III/5,	28,85	173,10	750,—	9000,—
bleibt. Für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:	3,85	23,10	100,—	1200,—

Arbeitgeber, die mit dem Finanzamt keinen Verrechnungsverkehr unterhalten, sind auch zur Einbehaltung der Mindestkirchensteuer nicht verpflichtet.

#### 7. Kirchenlohnsteuer bei den Steuerklassen V u. VI

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem eine Lohnsteuerkarte der Steuerklassen I—IV vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) sowie bei der Steuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchenlohnsteuer einzubehalten.

#### 8. Einbehaltung; Abführung; Haftung

In dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto sind die von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge getrennt von der Lohnsteuer anzugeben; einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern sowie einer Trennung zwischen Kirchenlohnsteuer und Mindestkirchensteuer bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung „Kirchensteuer“.

An das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) sind die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge zu den gleichen Terminen wie die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge abzuführen.

Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuerbeträge nach den für die Lohnsteuer geltenden Bestimmungen.

Die Lohnsteueraußenprüfung der Finanzämter erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

#### 9. Rechtsmittel

Rechtsmittel (Rechtsbehelfe) des Arbeitnehmers, welche die Lohnsteuer betreffen, erstrecken sich automatisch auf die Kirchenlohnsteuer und die Mindestkirchensteuer, ohne daß es hinsichtlich der Kirchensteuer eines besonderen Antrags bedarf. Rechtsmittel, mit denen nur die Kirchensteuer und nicht gleichzeitig auch die zugrundeliegende Lohnsteuer angefochten wird, sind bei der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Kirchenbehörde einzulegen.

#### 10. Auskunft

Auskunft in allen Kirchensteuerfragen erteilen das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, die Ev.-luth. Kirchenleitung in Lübeck, der ev.-luth. Landeskirchenrat in Eutin und das röm.-kath. Generalvikariat in Osnabrück.

#### Anlage 2

#### Anordnung über die Vermeidung von Kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939

Auf Grund der §§ 8 und 9 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) wird zur Vermeidung der doppelten Besteuerung eines gleichzeitig in mehreren Landeskirchen zur Kirchensteuer herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen und im Interesse einheitlicher Verhandlungsführung der kirchlichen Steuergläubiger mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Hat ein Kirchensteuerpflichtiger nur in einem Kirchengebiet seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so wird er nur dort zur Kirchensteuer herangezogen. Bei Körperschaften entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Lage der Betriebsstätte. Bei Kirchensteuern in der Form von Zuschlägen zu den Realsteuern gelten die Bestimmungen des § 3.

(2) Ein Steuerpflichtiger wird an seinem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in dem Gebiet einer zur Deutschen Evangelischen Kirche gehörenden Kirche einen Wohnsitz hat.

(3) Die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Absätze 1 und 2 regelt sich nach § 13 StAnpGes., soweit nicht in allen beteiligten Kirchengebieten für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts gilt und diese Regelung ein gerechteres Ergebnis zur Folge hat.

(4) Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats aus. Über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind zu erstatten. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### Kirchensteuerzuschläge zu Reichssteuern § 2

(1) Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jeden Wohnsitz entfällt ein Bruchteil. Im Falle der Zerlegung des Einkommensteuerbetrages eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes berechnen sich die Bruchteile nach der Höhe der Rechnungsanteile. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Bruchteile von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wohnsitze festgesetzt. Der Bruchteil gilt für alle Reichssteuern, die von den beteiligten Steuergläubigern im einzelnen Falle übereinstimmend als Maßstab benutzt werden. Kommt eine Einigung zwischen den

beteiligten Landeskirchen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Für Steuerpflichtige, die aus einem Kirchengebiet zuziehen, in welchem die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren erfolgt, oder die in ein solches Kirchengebiet zuziehen, beginnt oder erlischt die Steuerpflicht insoweit mit dem Zeitpunkt, an welchem der Kirchensteuerlohnabzug endet oder beginnt.

(3) Eine nachträgliche Heranziehung eines Steuerpflichtigen auf Grund eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes mit Rückwirkung für abgelaufene Steuerjahre ist nicht zulässig.

#### Kirchensteuerzuschläge zu Gemeindesteuern

##### § 3

(1) Für die Veranlagung zur Kirchensteuer als Zuschlag zu den Real- (Grund-, Gewerbe-) Steuern ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder die Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Werden Zuschläge nach Abs. 1 auch von außerhalb des Kirchengebietes wohnenden Steuerpflichtigen erhoben, so ist zunächst zwischen den Beteiligten eine Einigung anzustreben. Gelingt eine solche nicht, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschläge zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als ein Drittel ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Belegenheitskirchengemeinde hat die Zuschläge soweit zu erlassen, daß die Summe der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kirchensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnsitzkirchengemeinde nicht übersteigt.

(3) Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichssteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebietes gelegenen Grund- und Betriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt, so findet Absatz 2 keine Anwendung.

#### Sonstige Kirchensteuern

##### § 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung auf Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

#### Besteuerung in den Grenzgemeinden

##### § 5

(1) Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheiden die beteiligten obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei angerufen werden kann.

(2) Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sind für die kirchliche Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maß-

gebend, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

#### Sonstige Bestimmungen

##### § 6

(1) Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern Beistand. Die obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden sind gehalten, den steuerberechtigten kirchlichen Verbänden zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 in Einzelfällen entsprechende Weisungen zu erteilen.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten in den Fällen der §§ 1 bis 5 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei endgültig.

(3) Beim Wegzug eines Steuerpflichtigen in ein anderes Kirchengebiet und bei der Begründung eines Wohnsitzes in einem anderen Kirchengebiet haben sich die beteiligten kirchlichen Stellen hierüber zu unterrichten.

##### § 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. April 1939 an die Stelle der bisherigen Leitsätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen (A.K.Bl. 1931 S. 33).

(2) Die in dieser Anordnung den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit bei ihnen Finanzabteilungen gebildet sind, von diesen wahrgenommen.

Berlin, den 7. März 1939.

Finanzabteilung  
bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei  
gez. Dr. Werner

•

#### Anlage 3

#### Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen

(Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — Nr. 12 093. VI. vom 22. September 1950)

— Amtsblatt d. EKD S. 313 —

Die Anordnung der Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 bestimmt in § 2 Abs. 1:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jeden Wohnsitz entfällt ein Bruchteil. Im Fall der Zerlegung des Einkommensteuerbetrages eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes berechnen sich die Bruchteile nach der Höhe der Rechnungsanteile. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Bruchteile von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wohnsitze festgesetzt. Der Bruchteil gilt für alle Reichssteuern, die von den beteiligten Steuergläubigern im einzelnen Falle übereinstim-

mend als Maßstab benutzt werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Landeskirchen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei."

und ferner in § 4:

„Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.“

Dieses Verfahren entspricht wegen der dabei aufzuwendenden umfangreichen Verwaltungsarbeit und der Geringfügigkeit des erreichbaren Erfolges weithin nicht mehr dem Erfordernis einer einfachen Verwaltung. Es wird daher empfohlen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen künftig an Stelle des in § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 7. 3. 1939 vorgesehenen Verfahrens folgende Richtlinien anzuwenden:

Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Abzugsverfahrens vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird.

Die Regelung der Frage, welche Kirche als alleinige Steuergläubigerin anzusehen ist, wenn bei einem Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz die Kirchensteuer in einem Kirchengebiet abgezogen wird, in dem der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hat, bleibt mit Rücksicht darauf, daß die staatliche Finanzverwaltung gegenwärtig bezügl. der Lohnsteuer die entsprechende Frage erwägt, einstweilen der Vereinbarung unter den Landeskirchen vorbehalten.

Evangelische Kirche in Deutschland  
— Kirchenkanzlei —  
gez. D. Brunotte

\*

#### Anlage 4

##### Erstattung von Kirchenlohnsteuern

(Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland  
— Kirchenkanzlei — Tgb.-Nr. 13 639. VI —  
vom 25. November 1957)

Da von den Landeskirchen immer wieder über den Umfang der durch die Kirchenlohnsteuer-Erstattungen verursachten Verwaltungsarbeit geklagt und eine weitere Einschränkung des Erstattungswesens gefordert wird, war den Landeskirchen mit dem Bezugsschreiben ein neuer Vorschlag zur Vereinfachung der Kirchenlohnsteuer-Erstattungen unterbreitet worden. Es war zur Erörterung gestellt worden, ob allgemein wenigstens insoweit auf eine Erstattung verzichtet werden kann, als die Erstattungsforderungen

- a) Beträge bis zu 10,— DM je Kirchensteuerpflichtiger und Jahr betreffen,
- b) bis zum 31. Dezember des übernächsten Steuerjahres nicht zur Erstattung angemeldet sind.

Auf Grund der Äußerungen der Landeskirchen zu diesem Vorschlag und einer Stellungnahme der Steuerkommission wird folgendes mitgeteilt:

1. Dem oben erwähnten Vorschlag eines Erstattungsverzichts auf beschränkter Grundlage wird nicht von allen Landeskirchen zugestimmt. Auf die Erstattungsforderungen von geringer Höhe können verschiedene Kirchen nur mit Ausnahme verzichten; und auch über den Verzicht auf ältere Forderungen wollen einige Kirchen eine Verpflichtung nicht eingehen. Der Vorschlag ist somit nicht durchführbar.
2. Im Verhältnis einzelner Landeskirchen zueinander sind in letzter Zeit in größerer Zahl Vereinbarungen über den gegenseitigen Verzicht auf alle Kirchenlohnsteuer-Erstattungen abgeschlossen worden. So werden z. B. in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche im Verhältnis zu fünf Kirchen und in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers im Verhältnis zu sechs Kirchen, in der Vereinigten prot. Kirche der Pfalz im Verhältnis zu zehn Kirchen die Kirchenlohnsteuern nicht mehr erstattet. — Der Abschluß von Verzichtsvereinbarungen zwischen einzelnen Landeskirchen erscheint vorläufig als das beste Mittel, um auf dem Wege der Vereinfachung des Erstattungswesens Fortschritte zu erzielen. Die Landeskirchen werden gebeten, von dieser Möglichkeit weitgehenden Gebrauch zu machen. Welche Kirchen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zum Verzicht auf Kirchenlohnsteuer-Erstattungen bereit sind, ist den Landeskirchen mit Rundschreiben der Kirchenkanzlei Nr. 12 555.VI vom 11. 8. 1955 mitgeteilt worden.
3. Der Landeskirchenrat Hamburg hat vorgeschlagen, die Kirchenlohnsteuer-Verwaltung dadurch zu vereinfachen, daß bei ledigen Arbeitnehmern die Kirchenlohnsteuer derjenigen Landeskirche zufließt, die aus der Steuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Der Landeskirchenrat Hamburg hat diesen Vorschlag wie folgt begründet:

„Da bekanntlich die Fluktuation der Ledigen erheblich größer ist als die der Verheirateten, macht die Feststellung der z. T. mehreren Wohnsitze im Laufe des Jahres erhebliche Schwierigkeiten, die in den dauernden Nachfragen bei den Meldeämtern und einer lästigen Korrespondenz besteht. Praktisch wird heute schon vielfach so vorgegangen, daß das Gesicht der Steuerkarte maßgebend ist, ohne daß mehrfach wechselnde Wohnsitze beachtet werden. Wenn z. B. ein Arbeiter, der in Neumünster seinen Wohnsitz hat und auch auf der Steuerkarte mit Wohnsitz Neumünster geführt wird, im Laufe des Jahres sechs Monate in Hamburg arbeitet und während dieser Zeit in Hamburg wohnt, so ist die Hamburgische Landeskirche gar nicht in der Lage, eine Steuerforderung geltend zu machen, da sie diesen Steuerfall gar nicht ermitteln kann. Schleswig-Holstein fordert dann ohne weiteres die Steuer auch für diese sechs Monate, die der Arbeiter in Hamburg gewohnt und gearbeitet hat, für sich an.“

Dieser Vorschlag wird von der Steuerkommission befürwortet. Den Landeskirchen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4. Die Steuerkommission hält eine weitere Vereinfachung des Erstattungswesens für so notwendig, daß nach ihrer Auffassung im Ergebnis ein allgemeiner Verzicht auf alle Kirchenlohnsteuer-Erstattungen unter allen Landeskirchen

auch dann vereinbart werden sollte, wenn einigen infolge dieser Regelung in Schwierigkeiten geratenden Landeskirchen von den übrigen Kirchen finanziell geholfen werden müßte. Die Steuerkommission wird auf diesen Vorschlag zu gegebener Zeit zurückkommen und bittet die Landeskirchen, die Möglichkeit seiner Verwirklichung zu durchdenken.

In Vertretung:  
gez. Dibelius  
Oberkirchenrat

#### Erstattung von Kirchenlohnsteuern

(Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland  
— Kirchenkanzlei — Tgb.-Nr. 13 321.VI —  
vom 20. November 1958)

Mit Rundschreiben Nr. 13 639.VI vom 25. 11. 1957 war den Landeskirchen auf Grund eines Vorschlags der Steuerkommission aus Vereinfachungsgründen empfohlen worden, die Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres den Wohnsitz gewechselt haben, jeweils derjenigen Landeskirche zuzuleiten, die aus der Steuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Wie eine Umfrage ergeben hat, sind folgende Landeskirchen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bereit, entsprechend dieser Empfehlung zu verfahren:

Bayern, Braunschweig, Bremen (mit Ausnahme der Seeleute), Hamburg, Hannover, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Lübeck (mit Ausnahme der Seeleute), Nordwestdeutschland, Oldenburg, Rheinland, Schleswig-Holstein, Westfalen, Württemberg.

In den übrigen Landeskirchen kommt die Anwendung des empfohlenen Verfahrens aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat für die Erstattung von Kirchensteuern mit fast allen Landeskirchen Pauschalbeträge vereinbart. Die Landeskirche Eutin hat gegenüber den südlich der Elbe gelegenen Kirchen auf die Erstattung der Kirchenlohnsteuer lediger Arbeitnehmer verzichtet. Die Landeskirche von Schaumburg-Lippe befürchtet, daß die empfohlene Regelung sich für ihren Bereich nachteilig auswirken würde. Von der Landeskirche Badens ist eine Stellungnahme nicht eingegangen.

Soweit die Landeskirchen sich zur Anwendung des empfohlenen Verfahrens bereit erklärt haben und mit der Anwendung nicht schon begonnen worden ist, bitten wir, ab 1. Januar 1958 entsprechend der Empfehlung zu verfahren.

In Vertretung:  
gez. Dibelius  
Oberkirchenrat

\*

#### Anlage 5

#### Merkblatt für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. Januar 1969

#### Allgemeines

1. Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (Kirchenlohnsteuer oder Mindestkirchensteuer) unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Arbeitnehmer muß der evangelischen oder der röm.-kath. Kirche angehören, also auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:  
ev. ev.-luth. lt. kath. röm.-kath. rk.
- b) die Betriebstätte des Arbeitgebers, die den Steuerabzug durchzuführen hat, muß im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen.

Dem Kirchensteuerabzugsverfahren unterliegen auch diejenigen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg wohnen, aber von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer an ein Finanzamt in Hamburg abzuführen hat, entlohnt werden. Die Kirchensteuer ist also von allen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz einzubehalten.

#### Glaubens- und konfessionsverschiedene Ehen

2. Gehört bei Eheleuten, die nicht dauernd getrennt leben, nur einer der Ehegatten der evangelischen oder der katholischen Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so ist Kirchensteuer nur für den evangelischen oder katholischen Arbeitnehmer und zwar mit dem halben Kirchensteuerbetrag einzubehalten. Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 7 und 9) ist jedoch in voller Höhe von jedem evangelischen oder katholischen Arbeitnehmer einzubehalten. (Wegen der Abführung der Kirchensteuer siehe Ziffer 15). In konfessionsverschiedenen Ehen (ein Ehegatte ist evangelisch, der andere katholisch) ist stets die volle Kirchensteuer einzubehalten.
3. Leben Ehegatten dauernd getrennt, und sind sie deswegen in die Steuerklasse I oder II eingereiht, so ist die Kirchensteuer von jedem kirchenangehörigen Ehegatten in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten bzw. die Mindestkirchensteuer zu erheben.

#### Beginn und Ende des Kirchensteuerabzuges

4. Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe der Lohn- und Kirchensteuertabelle beginnt:
  - a) allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1968 enden,
  - b) bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern bei der auf die Neueinstellung folgenden nächsten Lohnzahlung,
  - c) bei Eintritt bzw. Wiedereintritt in die evangelische oder katholische Kirche mit der Lohnzahlung für den auf den Eintrittstag folgenden Monat.
5. Der Kirchensteuerabzug endet:
  - a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung,
  - b) im Falle des Todes mit der letzten Lohnzahlung,
  - c) beim Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt wirksam wird.

#### Änderung der Religionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte

6. Der Austritt aus der Kirche ist nur zu berücksichtigen, wenn die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) den Zeitpunkt der Befreiung von der Kirchensteuer auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt hat.

Änderungen der Religionsbezeichnung aus anderen Gründen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von der zuständigen Gemeindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind.

#### Höhe des Kirchensteuerabzuges

7. Die Kirchensteuer beträgt 8 v.H. der einzubehaltenden Lohnsteuer, mindestens DM 6,— jährlich. Die Mindestkirchensteuer ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum mit 2 Pf., bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum mit 12 Pf., bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit 50 Pf., einzubehalten.
8. Bei der Berechnung der Kirchensteuer in Höhe von 8 v.H. der Lohnsteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs unberücksichtigt.

#### Mindestkirchensteuer

9. Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, unterliegen ebenfalls der Mindestkirchensteuer mit 2 Pf. bei täglicher Lohnzahlung, mit 12 Pf. bei wöchentlicher Lohnzahlung und mit 50 Pf. bei monatlicher Lohnzahlung bei einem Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezügen und unter Berücksichtigung der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge, des Weihnachtsfreibetrages, des Arbeitnehmerfreibetrages und etwaigen Hinzurechnungsbeträge in

Steuerklasse	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM
I II/0, IV/0	ab 5,77	ab 34,62	ab 150,—
II/1, III/0, IV/1	ab 9,62	ab 57,72	ab 250,—
II/2, III/1, IV/2	ab 13,47	ab 80,82	ab 350,—
II/3, III/2, IV/3	ab 17,31	ab 103,86	ab 450,—
II/4, III/3, IV/4	ab 21,16	ab 126,96	ab 550,—
II/5, III/4, IV/5	ab 25,—	ab 150,—	ab 650,—
III/5	ab 28,85	ab 173,10	ab 750,—

Bei mehr als fünf Kindern sind für das sechste und jedes weitere Kind bei täglicher Lohnzahlung je DM 3,85, bei wöchentlicher Lohnzahlung je DM 23,10 und bei monatlicher Lohnzahlung je DM 100,— hinzuzurechnen.

#### Mindestkirchensteuer bei den Steuerklassen I bis VI

10. Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse I—IV vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (Steuerklasse VI) sowie bei der Steuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

#### Pflichten des Arbeitgebers

##### I. Einbehaltung:

11. Sind die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht nach Ziffer 1 bis 3 gegeben, so haben die Arbeitgeber, die innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg eine Betriebsstätte unterhalten, die Kirchensteuer oder die Mindestkirchensteuer bei jeder Lohnzahlung in der sich nach der Tabelle ergebenden Höhe einzubehalten. Für Lohnsteuerbeträge, die in der Lohnabzugstabelle aufgeführten Be-

träge übersteigen, ist die Kirchensteuer mit 8 v.H. der einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen.

12. Betriebsstätte im Sinne der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 43) ist der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.
13. In dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto hat der Arbeitgeber auch die bei den Lohnzahlungen von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge anzugeben.
14. Einer Trennung zwischen evangelischer und katholischer Kirchensteuer bedarf es sowohl in den Lohnlisten als auch bei der Kontoführung und bei der Abführung an die Finanzkasse nicht.

##### II. Abführung:

15. Zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Arbeitgeber die einbehaltenen Lohnsteuer an die Finanzkasse abzuführen hat, sind auch die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge an diese Finanzkasse abzuführen. Dabei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuer handelt und auf welchen Zeitraum die abgeführten Beträge entfallen. Dies ist bei jeder Einzahlung oder Überweisung zu beachten.
16. Arbeitgeber, für die bei dem Finanzamt kein Lohnsteuerkonto geführt wird, haben die Mindestkirchensteuer für evangelische und katholische Arbeitnehmer nicht an die Finanzkasse, sondern unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg,

Postscheckkonto: Hamburg Nr. 47179 unter „Kirchenhauptkasse“

Bankkonto: Hamburger Sparcasse v. 1827,  
Konto-Nr. 80/29001 unter

„Kirchensteuerkonto der Kirchenhauptkasse“  
abzuführen.

- Die Bestimmung des § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, betr. Abführung der Lohnsteuer, gilt entsprechend.
17. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Kirchensteuer entsprechend § 38 des Einkommensteuergesetzes. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle des § 38 (3) des Einkommensteuergesetzes.
18. Die Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten Hamburger Kirchensteuerpflichtigen anzugeben, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg belegenen Betriebsstätte berechnet wird. Die Anzeige hat zu erfolgen an das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, innerhalb eines Monats nach dem 1. Januar 1969, sofern eine solche Anzeige bisher nicht gemacht worden ist, bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

19. Die Nachprüfung durch das Finanzamt nach den §§ 50 bis 55 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

#### Rechtsbehelfe

20. Rechtsbehelfe des Arbeitnehmers, welche die Lohnsteuer betreffen, erstrecken sich automatisch auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer (einschließlich Mindestkirchensteuer), ohne daß es hinsichtlich der Kirchensteuer eines besonderen Antrages bedarf. Rechtsbehelfe, mit denen nur die Kirchensteuer und nicht gleichzeitig auch die zugrundeliegende Lohnsteuer angefochten werden, sind bei dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt einzulegen.

#### Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

21. Die durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer ist gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes als Sonderaus-

gabe in voller Höhe abzugsfähig. Bei Anträgen auf Berücksichtigung erhöhter Sonderausgaben ist daher auch die gezahlte Kirchensteuer anzugeben.

#### Auskunft

in allen Kirchensteuerangelegenheiten erteilen:

- a) das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, Geschäftszeit täglich außer sonnabends von 9 bis 13 Uhr, Ruf 32 18 31, App. 41 u. 42.
- b) die Kirchensteuerstelle des Verbandes der röm.-kath. Gemeinden in Hamburg, Hamburg 1, Danziger Straße 52 a, Geschäftszeit täglich von 9 bis 13 Uhr außer sonnabends, Ruf 24 66 51,
- c) und alle Finanzämter (Lohnsteuerstellen) der Oberfinanzdirektion Hamburg.

\*

# Kirchensteuerbeschuß

(neues Kirchensteuerrecht)

— Beglaubigter Auszug aus dem Verhandlungsbuch —

**Kirchengemeinde** .....  
(Kirchengemeindeverband)

**Propstei** .....  
(Landessuperintendentur)

Geschehen in ....., den .....

in der Sitzung des Kirchenvorstandes — der Verbandsvertretung — des Verbandsausschusses —.

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen. Von ..... Mitgliedern sind ..... erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig und wird mit Gebet eröffnet.

Zu Punkt ..... der Tagesordnung wird beschlossen:

Der durch Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 19..... in der Kirchengemeinde — im Kirchengemeindeverband — aufzubringende Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse beträgt gemäß Einnahmetitel VII und VIII ohne Reste aus Vorjahren . . . . . DM

Zu diesem Betrag treten als zu erwartende Ausfälle . . . . . DM

Der Gesamtkirchensteuerbedarf beträgt also . . . . . DM

Hiervon werden gedeckt:

a) durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren . . . . . DM

b) durch örtliche Mindestkirchensteuererhebung . . . . . DM

c) nach älterem Kirchensteuerrecht  
(s. anl. Gemeindeumlagebeschuß) . . . . . DM

insgesamt ..... DM

Der verbleibende Betrag von DM

ist durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses zu decken.

Die kirchensteuerfähige Summe der

Grundsteuermeßbeträge A beträgt . . . . . DM

Grundsteuermeßbeträge B beträgt . . . . . DM

Grundsteuermeßbeträge C beträgt . . . . . DM

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 19..... ist nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 sowie den zur Abänderung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen an Kirchensteuern zu erheben:

1. a) Zuschläge von .....% zu den Grundsteuermeßbeträgen A . . . . . DM  
 b) Zuschläge von .....% zu den Grundsteuermeßbeträgen B . . . . . DM  
 c) Zuschläge von .....% zu den Grundsteuermeßbeträgen C . . . . . DM
2. ein Kirchgeld im Gesamtaufkommen von . . . . . DM  
 (anzugeben sind: Art der Staffelung, zahlender Personenkreis, Anrechnung auf andere Kirchensteuern)
- .....  
 .....
3. .... DM  
 .....
- insgesamt also durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses ..... DM

Die Kirchensteuer, deren Verwaltung nicht auf andere Behörden (Finanzämter, kommunale Behörden) übertragen ist, wird fällig

- |          |                             |                           |
|----------|-----------------------------|---------------------------|
| am ..... | } — mit dem vollen Betrag — |                           |
| am ..... |                             | } — je zur Hälfte —       |
| am ..... |                             |                           |
| am ..... |                             | } — je zu einem Viertel — |

Die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge fallen dem Steuerpflichtigen zur Last. Die Veröffentlichung der Kirchensteuersätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer

durch ..... erfolgen.

Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

v. g. u.

gez. ....  
 (Vorsitzender)

gez. ....  
 (Kirchenältester)

Für die Richtigkeit des Auszuges und mit der Versicherung, daß die Angabe über den durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse in diesem Beschluß sich mit der entsprechenden Angabe im Haushaltsplan der Kirchenkasse selbst deckt:

(Kirchensiegel)

.....  
 (Vorsitzender)

# Gemeindeumlagebeschuß

(älteres Kirchensteuerrecht)

— Beglaubigter Auszug aus dem Verhandlungsbuch —

Kirchengemeinde .....  
(Kirchengemeindeverband)

Propstei .....  
(Landessuperintendentur)

Geschehen in ....., den .....

in der Sitzung des Kirchenvorstandes — der Verbandsvertretung — des Verbandsausschusses —.

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen. Von ..... Mitgliedern sind ..... erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig und wird mit Gebet eröffnet.

Zu Punkt ..... der Tagesordnung wird beschlossen:

Der durch Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 19..... in der Kirchengemeinde — im Kirchengemeindeverband — aufzubringende Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchen-

kasse beträgt gemäß Einnahmetitel VII und VIII ohne Reste aus Vorjahren . . . . . DM

Zu diesem Betrag treten als zu erwartende Ausfälle . . . . . DM

Der Gesamtkirchensteuerbedarf beträgt also . . . . . DM

Hiervon werden gedeckt:

a) durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren . . . . . DM

b) durch örtliche Mindestkirchensteuererhebung . . . . . DM

c) nach neuem Kirchensteuerrecht  
(s. anl. Kirchensteuerbeschuß) . . . . . DM

insgesamt ..... DM

Der verbleibende Betrag von DM

ist durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses zu decken.

Die Kirchensteuer wird nach folgendem Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) erhoben:

.....  
.....  
.....

Dieser Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) ist am ..... ordnungsgemäß beschlossen worden.

Die kirchensteuerfähige Summe — mit Rücksicht auf die Dinglichkeit der Kirchenumlage — der

Grundsteuermeßbeträge A beträgt . . . . . DM

Grundsteuermeßbeträge B beträgt . . . . . DM

Grundsteuermeßbeträge C beträgt . . . . . DM

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 19..... ist nach der geltenden älteren Kirchensteuerordnung an Kirchensteuern zu erheben:

1. a) Zuschläge von .....% zu den Grundsteuermeßbeträgen A . . . . . DM

b) Zuschläge von .....% zu den Grundsteuermeßbeträgen B . . . . . DM

c) Zuschläge von .....% zu den Grundsteuermeßbeträgen C . . . . . DM

Übertrag: ..... DM

Übertrag: ..... DM

2. nach den sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben (Hufen-, Pflug-, Landumlage)

..... DM je ..... insgesamt ..... DM

3. ein Kirchgeld (Kopfgeld) im Gesamtaufkommen von .....  
(anzugeben sind: Art der Staffelung, zahlender Personenkreis, Anrechnung auf andere Kirchensteuern)

..... DM

4. ....

..... DM

insgesamt also durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses ..... DM

Die Kirchensteuer, deren Verwaltung nicht auf andere Behörden (Finanzämter, kommunale Behörden) übertragen ist, wird fällig

am .....	} — mit dem vollen Betrag —	
am .....		} — je zur Hälfte —
am .....		
am .....		} — je zu einem Viertel —

Die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge fallen dem Steuerpflichtigen zur Last. Die Veröffentlichung der Kirchensteuersätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer

durch ..... erfolgen.

Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

v. g. u.

gez. ....  
(Vorsitzender)

gez. ....  
(Kirchenältester)

Für die Richtigkeit des Auszuges und mit der Versicherung, daß die Angabe über den durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse in diesem Beschluß sich mit der entsprechenden Angabe im Haushaltsplan der Kirchenkasse selbst deckt:

(Kirchensiegel)

.....  
(Vorsitzender)

Propstei ..... , den .....

Bankkonten: .....

Postscheckkonto: .....

An

.....  
 .....  
 .....  
 .....

## Steuerbescheid für 19.....

über Kirchensteuern vom Grundbesitz

Grundstück:

Heb.-Nr. ....

### I. Berechnung und Festsetzung der Kirchengrundsteuer

#### A.

Grundsteuermeßbetrag A . . . . .	.....	DM
Hebesatz für Kirchengrundsteuer . . . . .	.....	v.H.
Kirchengrundsteuer jährlich . . . . .	.....	DM
Kirchengrundsteuer vierteljährlich . . . . .	.....	DM

#### B.

Grundsteuermeßbetrag B . . . . .	.....	DM
Hebesatz für Kirchengrundsteuer . . . . .	.....	v.H.
Kirchengrundsteuer jährlich . . . . .	.....	DM
Kirchengrundsteuer vierteljährlich . . . . .	.....	DM

#### C.

Nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld jährlich (Staffelung — genaue Angabe über Art und Umfang) . . . . .	.....	DM
Nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld vierteljährlich . . . . .	.....	DM

### II. Vorauszahlungen

Die Vierteljahresbeträge sind jeweils bis zum

10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember

an ..... zu zahlen. Es wird gebeten, nach Möglichkeit nur unbar durch Überweisung (Konten ..... s. o.), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an ..... zu zahlen. Außerdem können die Kirchengrundsteuern auf Antrag auch im Abzugsverfahren über die Bankverbindung des Steuerpflichtigen entrichtet werden.

Rückständige Kirchengrundsteuern und sonstige Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung sowie gegen die Festsetzung der Vorauszahlungen können Sie beim Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ....., beim Propsteivorstand der Propstei in ..... oder beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei den vorstehend bezeichneten kirchlichen Verwaltungsbehörden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage der Kirchengemeinde .....

.....

.....

Ev.-Luth. Kirchengemeinde (-verband) .....

....., den .....

Bankkonto: .....

Postscheckkonto: .....

Hebeliste ..... Nr. ....

Herrn/Frau/Frl. ....

in .....

## Mindestkirchensteuerbescheid 1970

(1. 1. bis 31. 12. 1970)

Aus den hier ausgewerteten Steuerunterlagen ergibt sich, daß Sie im Kalenderjahr 1970 keine Einkommen(Lohn-)steuer entrichtet haben. Sie sind deswegen zu der von den Finanzbehörden verwalteten Kirchensteuer nicht herangezogen worden. Auch ist von Ihnen keine Mindestkirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden. Der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte bzw. Ihr Bruttojahreslohn (einschl. Sachbezüge) hat jedoch die Mindestkirchensteuer-Freigrenze überschritten. Sie werden deshalb hierdurch zu

**6,— DM**

Mindestkirchensteuer veranlagt und gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Bescheides an die Kirchenkasse in ..... entweder direkt oder unter Angabe der Steuernummer auf das o. a. Konto zu überweisen. Rückständige Mindestkirchensteuern und sonstige Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133) in Verbindung mit der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 19. 8. 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131).

Gegen die Steuerfestsetzung können Sie beim Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in ..... beim Propsteivorstand der Propstei ..... in ..... oder beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, Postfach, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei den vorstehend bezeichneten kirchlichen Verwaltungsstellen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Durch die Einlegung des Einspruches wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß)

.....  
 .....

### Empfangsbescheinigung

Tag der Einzahlung	Betrag DM	Nr. des Einnahme- Buches	Unterschrift des Kassenbeamten

## Bildung und Tätigkeit von Kirchensteuerausschüssen

Ev.-Luth. Landeskirchenamt  
J.-Nr. 6797/60/II/M 65, 39

Kiel, den 19. Juli 1960

Betrifft: Bildung und Tätigkeit von Kirchensteuerausschüssen

Soweit der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) aus Gründen des Steuergeheimnisses mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen Kirchensteuerausschuß bildet, übernimmt dieser zwei Funktionen, die sonst dem Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) zustehen:

- a) er entscheidet im ordentlichen Rechtsmittelverfahren über die Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer (§ 1 Abs. 4 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes vom 21. Januar 1960 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 18 —);
  - b) er entscheidet über die Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer (Ausführungsverordnung vom 11. März 1960 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35 — in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes).
1. Wenn ein Kirchensteuerausschuß eingesetzt ist, entscheidet er sowohl über Kirchensteuereinsprüche wie auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer; eine Beschränkung seiner Zuständigkeit auf eine der beiden Funktionen ist nicht zulässig. Sobald der Kirchensteuerausschuß eingesetzt ist, tritt er im Rahmen seiner Zuständigkeit an die Stelle des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses); der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) verliert die Zuständigkeit auf diesem Gebiet. Ist ein Kirchensteuerausschuß gebildet, hat der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) alle bei ihm eingehenden Kirchensteuereinsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer unverzüglich an den Vorsitzenden des Kirchensteuerausschusses weiterzuleiten. Kirchensteuereinsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer, die vor der förmlichen Bildung eines Kirchensteuerausschusses beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) eingegangen sind, kann dieser entweder selbst entscheiden oder sie dem Kirchensteuerausschuß überweisen; durch einen überweisenden Beschluß wird der Kirchensteuerausschuß für die Entscheidung des Einzelfalles allein und endgültig zuständig.
  2. Ob ein Kirchensteuerausschuß gebildet werden soll, unterliegt der freien Entscheidung des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses). Daraus folgt, daß, wenn der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) durch Beschluß einen Kirchensteuerausschuß eingesetzt hat, der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) auch berechtigt ist, diesen Beschluß wieder aufzuheben; allerdings kann ein aufhebender Beschluß nicht mit rückwirkender Kraft gefaßt werden; auch hat ein einmal eingesetzter Kirchensteuerausschuß für den Fall seiner Auflösung vorher über alle bis zum Zeitpunkt der Auflösung eingegangenen Einsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer zu entscheiden. Der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) hat es also nicht in der Hand, ein beim Kirchensteuerausschuß anhängig gewordenes Verfahren durch Aufhebung des Kirchensteuerausschusses an sich zu ziehen. — Ganz allgemein endet die Amtszeit des Kirchensteuerausschusses mit der Amtszeit des

Kirchenvorstandes oder Verbandsausschusses (Art. 144 in Verbindung mit Art. 23 bzw. 49 der Rechtsordnung). Soweit bereits vor Inkrafttreten des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes ein Kirchensteuerausschuß eingesetzt war, kann der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) mit Zustimmung des Landeskirchenamts beschließen, daß dieser Ausschuß mit Wirkung vom 1. April 1960 als Kirchensteuerausschuß im Sinne des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes gilt.

3. Die Einsetzung eines Kirchensteuerausschusses wird den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) grundsätzlich empfohlen. Die Einsetzung sollte in allen denjenigen Fällen erfolgen, in denen die zahlenmäßige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) die Beachtung des gesetzlichen Steuergeheimnisses erschwert. Bei der Beratung über die Frage, ob ein Kirchensteuerausschuß einzusetzen ist, wird der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) zu berücksichtigen haben, daß der Kirchensteuerausschuß, wenn er eingesetzt wird, nicht nur über Kirchensteuereinsprüche, sondern auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Kirchensteuer zu entscheiden hat. Gemeindeglieder, die einen solchen Antrag stellen, müssen zu seiner Begründung vielfach ihre steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse näher darlegen; es muß das berechtigte Interesse dieser Gemeindeglieder anerkannt werden, daß sie diese ihre Verhältnisse nicht dem gesamten Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) offenbaren müssen, sondern nur dem viel kleineren Kirchensteuerausschuß.
4. Die Entscheidung über Zusammensetzung und Größe des Kirchensteuerausschusses liegt beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß). Die Zahl der Mitglieder des Kirchensteuerausschusses sollte im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses nicht zu groß sein. Da andererseits der Kirchensteuerausschuß beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (vgl. den nächsten Absatz), wird er aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen. Mitglieder des Kirchensteuerausschusses können auch Gemeindeglieder sein, die dem Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) nicht angehören. Ob der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) dem Kirchensteuerausschuß angehört, unterliegt der freien Beschlußfassung des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses); ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) ein Pastor, so wird er aus seelsorgerlichen oder anderen Gründen vielfach selbst den Wunsch haben, nicht Mitglied des Kirchensteuerausschusses zu sein.  
Die Mitglieder des Kirchensteuerausschusses, sowie diejenigen, die berechtigt sind, mit beratender Stimme an der Sitzung des Kirchensteuerausschusses teilzunehmen (vgl. unten Ziff. 6), sind als Amtsträger der Kirche verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren (§ 22 der Reichsabgabenordnung). Jedes Mitglied, das erstmalig an einer Sitzung des Kirchensteuerausschusses teilnimmt, ist vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung auf diese gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.
5. Der Beschluß des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) über die Einsetzung eines Kirchensteuerausschusses bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamts (§ 1 Abs. 4 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes). Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen. Er muß

Name, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Kirchensteuerausschusses enthalten; er kann mit einer Begründung versehen werden. Das Landeskirchenamt wird den entsprechenden Beschlüssen seine Zustimmung geben, wenn bei der Beschlußfassung die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Das Landeskirchenamt wird die eingesetzten Kirchensteuerausschüsse in einer Liste erfassen, damit eine Übersicht darüber gegeben ist, in welchen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) und in welchen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) der Kirchensteuerausschuß zuständig ist. Über die Eintragung in diese Liste ergeht eine Nachricht an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände). Soweit dem Landeskirchenamt die Bildung von Kirchensteuerausschüssen schon vor Bekanntgabe dieser Anordnung gemeldet worden ist, werden die betreffenden Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) unmittelbar im Anschluß an den Erlaß dieser Anordnung die entsprechende Nachricht erhalten. — Wird der Beschluß, einen Kirchensteuerausschuß einzusetzen, wieder aufgehoben (vgl. oben Ziff. 2), so bedarf auch der aufhebende Beschluß der Zustimmung des Landeskirchenamts.

6. Für die Tätigkeit des Kirchensteuerausschusses gelten die für die Tätigkeit des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) erlassenen Bestimmungen entsprechend. Der Kirchensteuerausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Kirchensteuerausschusses. Der Vorsitzende beruft und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel des Kirchensteuerausschusses; insbesondere gehört es zu seinen Aufgaben, alsbald nach der Beschlußfassung den Einspruchsbescheid zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, bekanntzugeben, sowie die Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß entsprechend den gefaßten Beschlüssen zu bescheiden. Die vom Kirchensteuerausschuß getroffenen Entscheidungen sind ebenfalls dem Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) bekanntzugeben, jedoch bei Beschlüssen über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis nur die Entscheidung als solche, nicht die Begründung. Zur Sitzung des Kirchensteuerausschusses ist mindestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Der Kirchensteuerausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kirchensteuerausschusses erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind während der Sitzung in ein Verhandlungsbuch einzutragen und vor der Unterzeichnung zu verlesen. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Beschlußfassung sind beim Kirchensteuerausschuß nicht gegeben.
- Die Sitzung des Kirchensteuerausschusses ist nicht öffentlich. Auch diejenigen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses), die nicht zugleich Mitglieder des Kirchensteuerausschusses sind, dürfen an dessen Sitzungen nicht teilnehmen. Mit beratender Stimme können die Bevollmächtigten des Landeskirchenamts, der Propst und der zuständige Pastor teilnehmen. Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung weder mitwirken noch anwesend sein.
- Der Entscheidung des Kirchensteuerausschusses bleibt es überlassen, ob er denjenigen, der Einspruch eingelegt bzw. Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß gestellt hat, persönlich hören will. Bei Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß wird sich die persönliche Anhörung oft empfehlen.
7. Gegen den Einspruchsbescheid kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß), beim Propstevorstand oder beim Landeskirchenamt einlegen (§ 2 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes). Gegen den Beschluß, mit dem über einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Steuer entschieden wird, ist eine Beschwerde nicht zugelassen; es kann jedoch derjenige, der behauptet, durch diesen Beschluß beschwert zu sein, gegen den Beschluß innerhalb von drei Wochen beim Kirchensteuerausschuß Einspruch einlegen, über den ebenfalls der Kirchensteuerausschuß entscheidet; gegen den Einspruchsbescheid ist die Anfechtungsklage beim Kirchengericht gegeben (Kirchengesetz vom 15. 5. 1952 in der Fassung vom 22. 1. 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 10 —).

Im Auftrage:  
gez. E b s e n